



# Amtsblatt für Brandenburg

**20. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. Dezember 2009**

**Nummer 51**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Verteilung der vom Bund gezahlten Bundesbeteiligung nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Umsetzung des vierten Kapitels SGB XII für das Jahr 2009 . . . . .	2591
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen . . . . .	2592
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit . . . . .	2592
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -) . . . . .	2595
<b>Ministerium des Innern</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg - GDI-Förderrichtlinie - . . . . .	2598
Erlass des Ministeriums des Innern zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS) . . . . .	2602
Erloschene Stiftung . . . . .	2606
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Bildung und Aufgaben der Unfallkommission in Brandenburg . . . . .	2606

Inhalt	Seite
 <b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Prignitz, Gemarkung Beveringen und Samow in 16928 Samow .....	2610
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz und einer Windkraftanlage in 04924 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz .....	2610
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz/Kauxdorf .....	2611
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz und einer Windkraftanlage in 04924 Uebigau-Wahrenbrück, OT Kauxdorf .....	2612
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben drei Windkraftanlagen in 04895 Falkenberg, OT Rehfeld .....	2613
 <b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Aufhebung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des Sonderlandeplatzes Brandenburg-Briest .....	2613
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG</b>	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG .....	2615
 <b>Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG</b>	
Dreizehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG .....	2616
 <b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung von Sendezeiten und Vorbereitung einer Gesamtkonzeption für die UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 und 90,7 MHz in Berlin .....	2616
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an private Anbieter - .....	2618
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2622
Registersachen .....	2646

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Verteilung der vom Bund gezahlten  
Bundesbeteiligung nach § 46a des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB XII)  
zur Umsetzung des vierten Kapitels SGB XII  
für das Jahr 2009**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
AZ: 25 - 4321/A1  
Vom 4. Dezember 2009

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1874), hat den § 46a Bundesbeteiligung neu eingefügt. Hier nach beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen nach dem vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch im Jahr 2009 mit einem Anteil von 13 Prozent der Nettoausgaben im Vorvorjahr. Nettoausgaben sind die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand vom 1. April eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.

Der Anteil eines Landes an den vom Bund für ein Kalenderjahr zu übernehmenden Ausgaben entspricht dessen Anteil an den bundesweiten Nettoausgaben des Vorvorjahres. Der Anteil des Landes Brandenburg beläuft sich für das Jahr 2009 auf 8 846 748,17 Euro, das entspricht 1,96 Prozent.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg legt als Verteilungskriterium für das Jahr 2009 13 Prozent der durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelten und an das Statistische Bundesamt weitergeleiteten reinen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen der Grundsicherung ohne Gutachterkosten für das Jahr 2007 zugrunde. Der Anteil eines Landkreises und der einer kreisfreien Stadt entspricht dessen beziehungsweise deren Anteil an den landesweiten Nettoausgaben des Vorvorjahres. Sie werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die zweite Dezimalstelle wird um eins erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt.

Der Betrag von 8 846 748,17 Euro verteilt sich dementsprechend wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Reine Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung ohne Gutachterkosten 2007 in Euro	Anteil der auf die Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Bundesbeteiligung in Prozent	Anspruch des Landkreises/ der kreisfreien Stadt in Euro
Barnim	4 358 119,00	6,40	566 555,47
Dahme-Spreewald	2 730 755,00	4,01	354 998,15
Elbe-Elster	3 065 153,00	4,50	398 469,89
Havelland	3 773 590,00	5,55	490 566,70
Märkisch-Oderland	4 787 618,00	7,04	622 390,34
Oberhavel	4 996 112,00	7,34	649 494,56
Oberspreewald-Lausitz	3 530 657,00	5,19	458 985,41
Oder-Spree	5 170 932,00	7,60	672 221,16
Ostprignitz-Ruppin	3 062 378,00	4,50	398 109,14
Potsdam-Mittelmark	3 943 482,00	5,79	512 652,66
Prignitz	3 101 474,00	4,56	403 191,62
Spree-Neiße	3 616 287,00	5,31	470 117,31
Teltow-Fläming	3 023 263,00	4,44	393 024,19
Uckermark	3 815 552,00	5,61	496 021,76
Brandenburg an der Havel	2 854 554,00	4,19	371 092,02
Cottbus	3 433 318,00	5,05	446 331,34
Frankfurt (Oder)	2 816 566,00	4,14	366 153,58
Landeshauptstadt Potsdam	5 972 099,00	8,78	776 372,87
Summe	68 051 909,00	100,00	8 846 748,17

Zuständig für die Verteilung der Bundesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## **Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. Dezember 2009

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

### **Frau Cornelia Weise**

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- chemische Untersuchungen
- chemisch-physikalische Untersuchungen und
- mikrobiologische Untersuchungen ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes

von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Frau Cornelia Weise führt die Untersuchungen im Institut für Getreideverarbeitung GmbH, OT Bergholz-Rehrbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 40 - 41, 14558 Nuthetal, durch.

## **Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlass des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 2. Dezember 2009

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.<sup>1</sup>

### **1 Zuwendungsempfänger**

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt.

### **2 Ausschlusstatbestände**

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind;
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen/-krankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt;
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht, und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

### **3 Gegenstand der Beihilfe**

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2008 (GVBl. II S. 485), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

#### **3.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf**

- a) Brucellose
  - aa) bei Rindern gemäß § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601),
  - bb) bei Schweinen gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 10 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung und
  - cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 13 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

<sup>1</sup> Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit von 2009 bis 2013 ist unter der Nummer XA 278/2009 von der Europäischen Kommission registriert.

- b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);
- c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520);
- d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 2, 3a, 10 und 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609);
- e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß §§ 3, 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2, § 11a Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 24 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland;
- f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände;
- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;
- h) Blauzungenkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit;

3.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Absatz 1, §§ 4, 7a Absatz 1 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

3.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) und
- b) Schweinepest gemäß § 13 Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547);

3.4 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e. V. nach Maßgabe entsprechender Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine;

3.5 für Laboruntersuchungen

- a) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweine-salmonellose nach Maßgabe der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Februar 1998 (BANz. S. 2905) für ein Programm zur Reduzierung des Eintrages von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung;
- b) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen;
- c) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen;
- d) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen;
- e) im Rahmen von Sektionen an Schweinen zur frühzeitigen Erkennung von Schweineseuchen gemäß Anhang der Entscheidung 90/424/EWG und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]);
- f) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probenahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003;

3.6 für Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen *Salmonella enteritidis* in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumierproduktion sowie für Puten-elterntiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium*.

#### 4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

### 5.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier .....	2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier .....	2,00 Euro
jedes weitere Tier .....	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier .....	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier .....	2,50 Euro
jedes weitere Tier .....	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier .....	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier .....	2,10 Euro
jedes weitere Tier .....	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld ..... 22,00 Euro

### 5.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen

Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Wildkluentier in Gehegen.....	1,25 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld.....	22,00 Euro

### 5.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung

einschließlich Nachschau, Befundlisten .....	3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld .....	22,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

### 5.4 Laboruntersuchungen

- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr;
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 10 Euro je Tier;
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der Untersuchungskosten für die in der Anlage festgelegten Untersuchungsspektren;

- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 3 Euro für Blutuntersuchungen (ELISA) und 15 Euro für Kotprobenuntersuchungen;
- im Rahmen von Sektionen beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr und
- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 1 625 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

## 6 Beihilfeberechtigte, Beihilfverfahren

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfe in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird.

Die in den Fällen der Nummer n 3.1 bis 3.3 und 3.5 Buchstabe a, b, d und e entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.5 Buchstabe a wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnung ist durch den zuständigen Amtstierarzt in den Fällen der Nummer 3.5 Buchstabe a, b, d, e und f durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Im Falle der Nummer 3.5 Buchstabe c erstattet die Tierseuchenkasse dem Labor die entstandenen Kosten.

Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummern 3.1 Buchstabe b, c, f und g und Nummer 3.4 entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gegen Salmonella enteritidis von Junghühnern und Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium von Putenelternieren gemäß Nummer 3.6 benötigten Impfstoff als Sachleistung kostenfrei zur Verfügung.

## 7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2009 (ABl. S. 419) außer Kraft.

**Anlage**

**Laboruntersuchungen zur Abortabklärung**

<b>Tierart</b>	<b>Untersuchungsmaterial</b>	<b>Untersuchungsspektrum*</b>	<b>Untersuchungsverfahren</b>	<b>Kosten (€)</b>
<b>Rind</b>	<b>Föten/Kälber</b> ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii	PCR	65,00
		<b>Blut/-serum</b> von Muttertieren	Leptospira-Ak	MAR
	Coxiella burnettii-Ak		KBR	
<b>Schwein</b>	<b>Föten/Ferkel</b> ohne Kolostrumaufnahme	PRRS	PCR	124,50
		Leptospirose	PCR	
	<b>Blut/-serum</b> von Sauen	Leptospira-Ak	MAR	13,00
<b>Kleine Wiederk.</b>	<b>Föten/Lämmer</b> ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii	PCR	81,00
		Chlamydien	PCR	
	<b>Blut/-serum</b> von Muttertieren	Coxiella-Ak	KBR	6,00
Chlamydien-Ak		KBR		
<b>Pferd</b>	<b>Föten/Fohlen</b> ohne Kolostrumaufnahme	Equine Arteritis (EAV)	Virusanz./IFT	16,00
		Rhinopneumonitis (EHV1)	Virusanz./IFT	
	<b>Blut/-serum</b> von Stuten	EAV-Ak	SNT	6,00
EHV1-Ak		SNT		

\* erforderliche differenzialdiagnostische Untersuchungen sind in den Kostenpauschalen je Untersuchungsmaterial und Tierart enthalten

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher  
Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung  
des Landes Brandenburg  
(Dienstanschlussvorschrift - DAV -)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
11 - O 1080 - 106/08  
Vom 8. Dezember 2009

**Inhalt**

1	Allgemeines .....	2595
2	Einrichtung von TK-Anlagen .....	2595
3	Nutzung dienstlicher TK-Anlagen .....	2596
4	Dienstliche Nutzung privater TK-Anlagen der Landesbediensteten .....	2597
5	Rechnungsmäßiger Nachweis .....	2597
6	Schlussbestimmungen .....	2597
7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	2598

**1 Allgemeines**

Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen in der Landesverwaltung, einschließlich staatlicher Hochschulen, sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher Telekommunikations-Endeinrichtungen, im Folgenden TK-Anlagen genannt.

Ausgenommen sind

- die TK-Anlage und andere Telekommunikationsmittel des Landtages
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
- sonstige, nicht an das öffentliche TK-Netz angeschlossene TK-Anlagen.

**2 Einrichtung von TK-Anlagen**

2.1 Dienstlich genutzte Räume sind mit Telefonen auszustatten, wenn dies die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

Über Art und Umfang der Neueinrichtung, Erweiterung und Änderung von TK-Anlagen sowie Endeinrichtungen

entscheidet die oberste Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, bei besonderen TK-Anlagen für Sicherheitsaufgaben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

- 2.2 Zuständig für die Planung, Ausschreibung und Vergabe von fernmeldetechnischen Einrichtungen ist die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Telekommunikationsanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern.
- 2.3 In den Dienststellen<sup>1</sup> bedarf das Einrichten von TK-Endgeräten außerhalb einer TK-Anlage oder außerhalb der Liegenschaft der Zustimmung der obersten Landesbehörde, die nur aus zwingenden Gründen erteilt werden darf.

Bei Fragen grundsätzlicher Art ist das Ministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 2.4 Mitarbeiterbezogene TK-Endgeräte einer TK-Anlage sind beim Einsatz einer Gebührendatenerfassung für den abgehenden TK-Verkehr - ausgenommen Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefonverkehr, soweit nicht dienstlich erforderlich - freizuschalten.

Bei TK-Anlagen sind in der Regel Einrichtungen zur automatischen Gebührendatenerfassung vorzusehen. Die automatische Gebührendatenerfassung soll dienstliche und private Verbindungsdatensätze unabhängig voneinander mittels einer geeigneten Kennung (siehe Nummer 3.1.2) registrieren. Die Erfassung der privaten Verbindungsdaten stützt sich auf die Vorwahl einer Kennziffer für Privatverbindungen und gegebenenfalls auf die Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Bei den privaten Verbindungsdaten sind die Rufnummer n um die letzten drei Ziffern zu kürzen. Zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungsdaten sind die notwendigen technischen Einrichtungen vorzusehen. Sind entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden, so ist die Überprüfung in anderer Weise sicherzustellen.

Sind dafür technische Nachrüstungen - Investitionen - erforderlich, ist zuvor die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

Endgeräte sind, den dienstlichen Erfordernissen folgend, in Berechtigungsklassen (zum Beispiel Ortsnetz, Fernebenen, Leistungsmerkmale) zu gruppieren. Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr/Rettungsdienst sind grundsätzlich freizugeben.

- 2.5 Bei dienstlich erforderlichen Mobilfunkanschlüssen entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Das gilt auch für Mobiltelefone, die für Dienstkraftfahrzeuge eingerichtet werden. Bei Abschluss von Mobilfunkverträ-

gen sind die vom Ministerium der Finanzen ausgehandelten Rahmenvereinbarungen beziehungsweise Anschlussverträge zugrunde zu legen.

- 2.6 Aussonderung und Verwertung der TK-Technik erfolgen entsprechend den geltenden Vorschriften.

### 3 Nutzung dienstlicher TK-Anlagen

#### 3.1 TK-Anlagen

- 3.1.1 Soweit zwischen Dienststellen Festverbindungen bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen.

- 3.1.2 Eine Erfassung und Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nur zur Gebührendatenerfassung, -abrechnung und zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungen. Sie beschränkt sich deshalb höchstens auf folgende Verbindungsdaten:

- Datum, Uhrzeit
- Endgerätenummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Organisationseinheit
- bei dienstlichen Verbindungen die Rufnummer und gegebenenfalls die Vorwahlnummer des angerufenen Teilnehmers
- gegebenenfalls Nummer der Amtsleitung
- gegebenenfalls Tarifbereiche, Tarifeinheiten beziehungsweise Gebühren
- bei privaten Verbindungen eine besondere NetzaufstiegsKennziffer und eine PIN<sup>2</sup>
- bei privaten Verbindungen die verkürzte Rufnummer und gegebenenfalls die Vorwahl des angerufenen Teilnehmers.

Mit Ausnahme der Verbindungsdaten, die zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungen, für die Gebührendatenerfassung und -abrechnung und für die privaten Verbindungsnachweise auf Verlangen erforderlich sind, werden nach Beendigung der Verbindung alle Daten gelöscht. Es ist gestattet, die Gebührendaten für den Zweck einer Kosten-Leistungs-Rechnung zu nutzen. Die Gebührendaten sind bei Notwendigkeit vorgegebenen Kostenstellen zuzuordnen und in geeigneter Weise zu anonymisieren.

Bei Anschluss an einen zentralen TK-Anlagenverbund werden die Gesamtgebühren der jeweiligen Organisationseinheit erfasst und zur Abrechnung vorgelegt.

- 3.1.3 Die dienstlichen Verbindungsdaten und die Notwendigkeit der Gespräche können stichprobenweise durch die Dienststelle oder den von ihr Beauftragten überprüft werden. Eine Verknüpfung mit anderen Dateien ist nicht zulässig. Die Nachweise sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens aber unter Berücksichtigung des in Nummer 3.2.1 Absatz 4 notwendigen Vorhaltens dieser Verbindungsdaten für die Gebührenabrechnung zu vernichten oder zu löschen.

<sup>1</sup> Der Begriff Dienststellen umfasst die Behörden, Ämter, Einrichtungen, Landesbetriebe sowie die staatlichen Hochschulen in der Landesverwaltung.

<sup>2</sup> Die PIN (Personenidentifikationsnummer) ist nur maschinell lesbar. Bei physischem Ausdruck sind nur „xxxxx“ sichtbar.

Bei Verbindungen der Personalvertretung in Personalvertretungsangelegenheiten und anderen Stellen, deren Verbindungen nicht der Aufsicht unterliegen, sind nur die Gebührendaten festzuhalten, sofern nicht die genannten Stellen eine Aufzeichnung oder Speicherung der übrigen Verbindungsdaten (nach Nummer 3.1.2) verlangen.

### 3.2 Private Nutzung dienstlicher TK-Anlagen

#### 3.2.1 Unter Anerkennung nachfolgender Voraussetzungen ist die private Nutzung dienstlicher TK-Endeinrichtungen gestattet:

- keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes
- Eingeben einer für private Verbindungen vorgegebenen Kennung beziehungsweise PIN.

Mit Veranlassen einer privaten Verbindung gilt das Einverständnis zur jeweiligen Form der Gebührendatenerfassung als erteilt.

Die Bediensteten sind über die DAV, über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über die Behandlung der Daten und den Zweck der Gebührendatenerfassung zu informieren.

Die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein bis drei Monate) gespeicherten Verbindungsdaten gemäß Nummer 3.1.2 DAV werden nach der Rechnungsstellung drei Monate gespeichert und anschließend sofort gelöscht. Maschinelle Ausdrücke sind zu vernichten. Handschriftlich aufgezeichnete Daten sind nach Bezahlung der Gebühren zu vernichten oder dem Bediensteten auszuhändigen.

#### 3.2.2 Entgelte für private Verbindungen sind mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu entrichten. Das gilt auch für die Nutzung von Faxgeräten.

Zu entrichtende Gebühren für private Verbindungen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Die den Bediensteten für den Abrechnungszeitraum zuzuleitende Abrechnung hat mindestens die Rechnungsnummer, den Namen, gegebenenfalls die Endgerätenummer (entfällt bei PIN), das Datum, den Abrechnungszeitraum und die Gebühren der geführten Privatgespräche zu enthalten.

Der Bedienstete kann vom Betreiber der TK-Anlage die Aushändigung eines individuellen Einzelverbindungs-nachweises (EVN) verlangen, der die verkürzten Rufnummern der Angerufenen beinhaltet. Dieser Auszug darf nur von besonderen Beauftragten gefertigt und in erschlossener Form dem Bediensteten zugeleitet werden. Eine Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig und auszuschließen, soweit sie nicht für den Ausdruck und die Versendung unumgänglich ist.

Bei Verstößen kann die private Nutzung durch den Leiter der Dienststelle untersagt werden.

#### 3.2.3 Die Nutzung dienstlicher TK-Anlagen durch Dritte ist zulässig, sofern dienstliche Gründe gegeben sind. Die Gebühren sind grundsätzlich zu erstatten.

## 4 Dienstliche Nutzung privater TK-Anlagen der Landesbediensteten

4.1 Landesbediensteten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

4.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 4.1 kann Landesbediensteten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Bedienstete aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein muss.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienstlichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 4.1.

4.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Angestellten und allen Verwaltungsarbeitern werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 4.1 anerkannt worden ist.

4.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die oberste Landesbehörde.

## 5 Rechnungsmäßiger Nachweis

Die von Verwaltungsangehörigen oder Dritten zu erstattenden Gebühren für die Nutzung von TK-Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 35 in Verbindung mit § 15 der Landeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften durch Absetzen von den Haushaltsausgaben zu vereinnahmen.

## 6 Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren für private Verbindungen dürfen nicht im Gehaltsabzugsverfahren einbehalten werden.

- 6.2 Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen von diesen Vorschriften abgewichen werden.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- 7.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift treten die Nummern 3 und 6.1 bis zum 31. Dezember 2010 außer Kraft.

### Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg - GDI-Förderrichtlinie -

Vom 18. Dezember 2009

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zum Aufbau der Geodateninfrastruktur (GDI) im Land Brandenburg gewährt das Land Brandenburg Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der für diese Förderperiode geltenden EU-Vorschriften in der jeweiligen Fassung sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sowie zusätzlich
  - für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG zu § 44 LHO) und
  - für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis e der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist der Aufbau einer Geodateninfrastruktur, die einen effizienten und Ressourcen schonenden Umgang mit Geodaten ermöglicht. Mit einer funktionierenden Geodateninfrastruktur werden Geodaten auf der Grundlage von internationalen Standards und Diensten für eine möglichst umfassende Nutzung (Recherche, Bezug, Verknüpfung, Verarbeitung) durch Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft über das Internet zugänglich gemacht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle (Nummer 7.2.2) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen

spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO) zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen des Aufbaus der GDI im Land Brandenburg:

- 2.1 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d in der Priorität nachfolgender Aufzählung:
- a) Vergabeleistungen für die Konzeption und den technischen Aufbau von Infrastrukturknoten, Geoportalen und Geodiensten,
  - b) Vergabeleistungen zur Erfassung der Metadaten zu den unter Buchstabe a, c und d genannten Daten und Bestandteilen der Geodateninfrastruktur,
  - c) Vergabeleistungen zur GDI-konformen Aufbereitung von digitalen Daten mit Raumbezug. Dies betrifft vorrangig die in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie<sup>1</sup> geforderten Geodaten-Themen. Eine Aufbereitung der Daten ist immer dann erforderlich, wenn sie noch nicht den Anforderungen der GDI hinsichtlich Geokodierung, Lagegenauigkeit, Georeferenzierung, geometrischer oder semantischer Harmonisierung, Generalisierung oder Attributierung entsprechen,
  - d) Vergabeleistungen zur Digitalisierung von lediglich analog vorliegenden Informationen mit Raumbezug entsprechend den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie.
- 2.2 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe e die Konzeption und der technische Aufbau von Geoportalen und Geoportalkomponenten. Für Konzeptionen gilt dies nur in Verbindung mit dem gleichzeitigen Aufbau von Geoportalen oder Geoportalkomponenten.
- ## 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Zuwendungsempfänger sind
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg,
  - b) staatliche Hochschulen des Landes Brandenburg,
  - c) sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
  - d) Unternehmen im Sinne des § 65 LHO,
  - e) Unternehmen (insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen) einschließlich Freiberufler. Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

- 3.2 Nimmt eine der in Nummer 3.1 genannten Stellen auch Aufgaben außerhalb des Landes Brandenburg wahr, so können nur Maßnahmen gefördert werden, soweit sie das Gebiet des Landes Brandenburg betreffen.
- 3.3 Mehrere Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe a oder nach Nummer 3.1 Buchstabe d und e können einen gemeinsamen Zuwendungsantrag stellen (Kooperation).
- 3.4 Im Fall einer Kooperation von Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe a ist in einer Kooperationsvereinbarung ein Kooperationspartner zu benennen, der als Zuwendungsempfänger zuständig und verantwortlich für die Zuwendungsangelegenheiten des Kooperationsprojekts ist.
- 3.5 Im Fall einer Kooperation von Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe d oder von Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe e müssen sich die Kooperationspartner vertraglich zur Umsetzung eines Vorhabens in der Regel als GbR zusammenschließen, welche Zuwendungsempfänger wird. Zur Vertretung der GbR in allen mit dem geförderten Vorhaben und seiner Abwicklung zusammenhängenden Handlungen ist ein entsprechend bevollmächtigtes Mitglied der GbR zu benennen. Die Kooperationspartner müssen sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.
- 3.6 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4 Voraussetzungen und Auflagen der Förderung

- 4.1 Neben den unter Nummer 1.1 genannten Bewilligungsvoraussetzungen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn
- die jeweilige Maßnahme den Grundsätzen und Zielen der Geodateninfrastruktur-Berlin/Brandenburg<sup>2</sup> und den Vorgaben des Masterplans<sup>3</sup> entspricht. Insbesondere ist mit der Fördermaßnahme sicherzustellen, dass das Ergebnis Teil der Geodateninfrastruktur wird und die entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe b bis d aufbereiteten Daten, vorbehaltlich bestehender Schutzvorschriften, auf geeignete Art und Weise bereitgestellt werden,
  - die Metadaten zu den Ergebnissen der Förderprojekte erfasst und über Geowebdienste der Geodateninfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-

Mitteln aus der Förderperiode 2007 - 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist auf der Ebene der Richtlinie nachzuweisen.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuweisung (Zuschuss) gewährt. Sie erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung
1. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern es sich um unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, erfolgt die Förderung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200 000 Euro,
  2. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe e bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200 000 Euro.
- 5.2 Sofern es sich bei den Zuwendungsempfängern um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne entsprechend Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, stellen die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen Beihilfen dar, die bis zum 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfen entsprechend der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ und ab 1. Januar 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.
- 5.3 Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie
1. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d mehr als 5 000 Euro und
  2. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe e mehr als 2 500 Euro
- beträgt.
- Abweichend davon kann in Fällen der Digitalisierung von Plänen der kommunalen Bauleitplanung und der GDI-konformen Aufbereitung dieser Daten eine Zuwendung bewilligt werden, wenn sie mehr als 500 Euro beträgt.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind alle notwendigen und angemessenen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen nach Nummer 2 entstehen. Nicht zuwendungsfähig für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d sind eigene Personal- und Sachausgaben des Antragstellers.
- 5.5 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe e werden im Rahmen der Personalkosten die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter ohne Sachbezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für namentlich zu benennende angestellte Mitarbeiter berücksichtigt. Nicht zu den ein-

<sup>2</sup> Grundsätze und Ziele der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg ([http://gdi.berlin-brandenburg.de/info\\_de.php](http://gdi.berlin-brandenburg.de/info_de.php))

<sup>3</sup> Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg, Version 1.0 ([http://gdi.berlin-brandenburg.de/papers/masterplan\\_v\\_1.pdf](http://gdi.berlin-brandenburg.de/papers/masterplan_v_1.pdf))

kommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhnen und -gehältern gehören umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere, üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Nachtarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge und Ähnliches. Bei Mitarbeit eines geschäftsführenden Gesellschafters im Projekt ist eine anteilige Berücksichtigung des festen Geschäftsführergehaltes einschließlich Krankenkassenzuschuss möglich. Tantiemen (zum Beispiel Gewinn, Umsatz, Fest- oder Garantiantiemien), Versorgungszusagen oder Nebenleistungen (zum Beispiel Firmenwagen, Reisekostenerstattung, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und Ähnliches) finden keine Berücksichtigung.

Es werden nur vorhabensbezogene, produktive Stunden anerkannt. Die abgerechneten produktiven Stunden dürfen die im Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers vereinbarten Sollstunden beziehungsweise 50 Prozent der im Geschäftsführervertrag eines geschäftsführenden Gesellschafters vereinbarten Sollstunden nicht überschreiten. Ist im Geschäftsführervertrag keine Soll-Arbeitszeit vereinbart, so werden die im Unternehmen üblichen Sollstunden einer Vollzeit-Arbeitskraft zugrunde gelegt. Gemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die der Abrechnung zugrunde liegenden Personalausgaben pro Arbeitnehmer dürfen monatlich 6 000 Euro Bruttolohn/Bruttogehalt inklusive Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsausgaben und jährlich 63 000 Euro (6 000 Euro x 10,5 Personenmonate) nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Insgesamt darf maximal die arbeitsvertraglich festgelegte Soll-Stundenzahl durch öffentliche Mittel bezuschusst werden.

Die der Abrechnung zugrunde liegenden Personalausgaben eines geschäftsführenden Gesellschafters dürfen monatlich 6 000 Euro Gehalt inklusive Krankenkassenzuschuss und jährlich 63 000 Euro (6 000 Euro x 10,5 Personenmonate) nicht übersteigen. Ausgehend von der Tatsache, dass die Hauptaufgabe des Geschäftsführers in der Führung des Unternehmens besteht, werden maximal 50 Prozent seiner Soll-Arbeitszeit der Projektstätigkeit zugerechnet. Damit können monatlich maximal 3 000 Euro (6 000 Euro x 0,5) und jährlich maximal 31 500 Euro (63 000 Euro x 0,5) als zuwendungsfähige Personalausgaben berücksichtigt werden. Insgesamt dürfen maximal 50 Prozent der festgelegten Soll-Stundenzahl durch öffentliche Mittel bezuschusst werden.

- 5.6 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- 5.7 Übt ein Zuwendungsempfänger sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen beide Tätigkeitsbereiche durch Einsatz einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Die geförderte Maßnahme muss entsprechend den Förder-

modalitäten eindeutig dem nicht-wirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Teil zugeordnet sein.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
- 6.2 Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Investitionszulage oder beihilfefreier Produkte der KfW, solange diese nicht mit europäischen Strukturfondsmitteln kofinanziert werden.
- 6.3 Für bis 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfe bewilligte Zuwendungen gilt: Der Gesamtbetrag der dem Unternehmen (beziehungsweise im Fall einer Kooperation jedem einzelnen Unternehmen) innerhalb des Zeitraumes 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gewährten Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen (einschließlich der nach dieser Richtlinie beantragten Kleinbeihilfe) darf 500 000 Euro nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für Kleinbeihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährten Beihilfen ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Die Gewährung von Kleinbeihilfen führt nicht zu einer Vorbelastung bei der Beantragung von De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2011.
- 6.4 Für ab 1. Januar 2011 als De-minimis-Beihilfe bewilligte Zuwendungen gilt: Der Gesamtbetrag der dem Unternehmen (beziehungsweise im Fall einer Kooperation jedem einzelnen Unternehmen) gewährten De-minimis-Beihilfen (einschließlich der nach dieser Richtlinie beantragten De-minimis-Beihilfe) darf im laufenden Kalenderjahr und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200 000 Euro, für Unternehmen im Straßentransportsektor 100 000 Euro, nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährten Beihilfen ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.
- 6.5 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, im Einzelnen
1. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe a die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der VVG zu § 44 LHO,
  2. für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis e die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der VV zu § 44 LHO

in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Zuwendung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6.6 Die mit den Zuweisungen geförderten Gegenstände nach Nummer 2 unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet fünf Jahre nach dem Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraums). Werden diese Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so gilt die v organannte Zweckbindungsfrist weiter.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind formgebunden über das

Ministerium des Innern (MI)  
GeoGovernment  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam

an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als bewilligende Stelle (Nummer 7.2.2) zu richten.

7.1.2 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) im Fall der Nummer 2.1 Buchstabe a bis d und Nummer 2.2 die Angabe der Arbeiten, die durchgeführt werden sollen, sowie eine Begründung gemäß Nummer 4,
- b) die Angabe der zu erwartenden Kosten. Diese Kosten sind durch Vorlage von Kostenvoranschlägen beziehungsweise anderen geeigneten Kostenabschätzungen nachvollziehbar nachzuweisen,
- c) im Fall der Kooperation von Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe a die Kooperationsvereinbarung,
- d) im Fall der Kooperation von Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe d oder v on Stellen nach Nummer 3.1 Buchstabe e die Bereitschaftserklärung zur Kooperation inclusive Anlagen,
- e) einen Nachweis, dass die Finanzierung seitens des Antragstellers gesichert ist,
- f) einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts,
- g) einen konkreten Ansprechpartner und
- h) sofern es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne entsprechend Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt eine Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen. Ist der Antragsteller eine als GbR organisierte Kooperation von Unternehmen, so ist für jeden Kooperationspartner eine gesonderte Erklärung einzureichen.

### 7.2 Verfahren der Antragsprüfung und Bewilligung

7.2.1 Das MI legt die Anträge dem Landesbetrieb

Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg (LGB)  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

zur fachtechnischen Prüfung vor.

Das MI erstellt unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses eine Stellungnahme und leitet sie gemeinsam mit dem Antrag der bewilligenden Stelle zu.

7.2.2 Bewilligende Stelle ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

Die bewilligende Stelle entscheidet über die Zuwendung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahme des MI.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckbindungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger zahlt die bewilligende Stelle auf Anforderung des Zuwendungsempfängers die Zuwendung aus. Die Auszahlung erfolgt entsprechend den VVG beziehungsweise VV zu § 44 LHO und den für EFRE geltenden EU-Vorschriften.

Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7.4 vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt wurde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes der ILB als bewilligende Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Zwischennachweise können gefordert werden.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Einbeziehung des MI und des Landesbetriebs LGB

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG beziehungsweise die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen werden.

Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen Vorschriften der EU, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Daten der Zuwendungsempfänger (im Falle von Unternehmenskooperationen der Kooperationspartner) werden elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften<sup>4</sup> einzuhalten.

- 7.6 Gemäß Brandenburgischem Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011. Gleichzeitig tritt die Förderlinie des Ministeriums des Inneren zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg vom 26. Mai 2008 (ABl. S. 1464) außer Kraft.

Der Programmfortschritt ist in regelmäßigen Abständen innerhalb der Laufzeit des Programms zu überprüfen; das Ergebnis der Überprüfung ist dem Ministerium der Finanzen rechtzeitig mit dem Antrag auf Verlängerung der Förderlinie zu übermitteln. Die Regelungen der EU zur Evaluierung des Programms bleiben hiervon unberührt.

### **Erlass des Ministeriums des Inneren zur Änderung des Erlasses des Ministeriums des Inneren zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)**

Vom 11. Dezember 2009

#### I.

Der Erlass des Ministeriums des Inneren zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS) vom 15. Dezember 2008 (ABl. S. 2907) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Erlasses wird nach den Wörtern „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ die Abkürzung „(ZIT-BB)“ eingefügt.
2. Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Dem Landesbetrieb wird zum 1. Januar 2010 das Technische Finanzamt Cottbus als Finanzbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen zugeordnet.“
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“, die Bestandteil dieses Erlasses ist, sowie aus der Ressortvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Inneren zur Überführung des Technischen Finanzamtes Cottbus in den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“.“
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage zum Errichtungserlass vom 15. Dezember 2008**

##### **Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“**

#### **I. Rechtsform und Aufgaben**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Das zugeordnete Technische Finanzamt Cottbus (TFA) ist eine Finanzbehörde. Sofern erforderlich, trifft die Betriebsanweisung Sonderregelungen für das TFA.

(2) Für den ZIT-BB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der ZIT-BB als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Der ZIT-BB ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(4) Der ZIT-BB hat seinen Sitz in Potsdam. Das TFA hat seinen Sitz in Cottbus.

(5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

<sup>4</sup> Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

§ 2  
**Aufgaben**

- (1) Der ZIT-BB ist zentraler IT -Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung.
- (2) Der ZIT-BB betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der ZIT-BB das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.
- (3) Aufgaben sind:
- a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur (zum Beispiel LVN, Daten- und TK-Verbund des Landtages, der Ministerien, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofes, Server, APC, Endgeräte) und der ressort übergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren (zum Beispiel Bürokommunikation, E-Mail, Internet- und Intranetdienste, Telekommunikationsdienste), insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung (zum Beispiel E-Government), in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressort spezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,
  - b) IT-Sicherheitsmanagement für IT-Infrastruktur der Landesverwaltung und Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,
  - c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,
  - d) IT-Projektmanagement,
  - e) Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,
  - f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) bei Fragen des IT-Einsatzes,
  - g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbänden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,
  - h) Genehmigung von Beschaffung und Wartung von Hardware und Software mit einem Wert von über 30 000 Euro,
  - i) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,
  - j) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm,

k) Führung des Landesmelderegisters als Registerbehörde nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldesetzes.

(4) Aus dem Zentraldienst der Polizei sollen die Rechenzentren, die Systembetreuung der Server und der Clients sowie die Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind, in den Landesbetrieb übertragen werden. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden gesondert festgelegt.

(5) Der ZIT-BB erbringt für das TFA IT-Dienstleistungen im Bereich der Querschnittsverfahren. In einem fortwährenden Prozess werden weitere Querschnittsanwendungen ermittelt und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch zentralisiert.

(6) Die IT-Aufgaben für die Steuerverwaltung sowie die Verfahrensbetreuung für Steuerfachverfahren werden durch das TFA wahrgenommen.

(7) Das TFA erbringt neben IT -Dienstleistungen für die Steuerverwaltung auch Leistungen für die übrige Landesverwaltung, zum Beispiel für die Zentrale Bezügeverteilung des Landes Brandenburg das Bezügeverfahren KIDICAP, das Beihilfeverfahren ABBA, das Familienkassenverfahren KING, das Reisekostenverfahren REIKO und die Fachverfahren übergreifenden Dienste (EDMS, ALPKV, Datenscheule, Betrieb der IT-Infrastruktur) sowie für das Landesamt für Soziales und Versorgung Druckdienstleistungen. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können dem TFA Aufgaben des ZIT-BB für die Landesverwaltung übertragen werden, sofern dadurch die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Aufgaben des TFA für die Steuerverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung werden dem ZIT-BB Aufgaben durch Servicevereinbarungen übertragen. § 7 Absatz 5 ist zu beachten.

(9) Der ZIT-BB kann Leistungen für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3  
**Aufgabenerfüllung**

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der ZIT-BB das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtsätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der ZIT-BB fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der ZIT-BB führt die notw. endigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung durch.

(4) Der ZIT-BB kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

## II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht

### § 4

#### Betriebsleitung

(1) Die Leitung des ZIT-BB obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Erster Direktor“ führen. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten. Dieser kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Direktor“ führen. Die Geschäftsführer werden von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den ZIT-BB selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den ZIT-BB nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ abgegeben.

(3) Das TFA wird von einem Vorsteher geleitet. Er wird von dem Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ersten Geschäftsführer des ZIT-BB bestellt und abberufen. Der Vorsteher vertritt das TFA nach außen.

(4) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des ZIT-BB, mit Ausnahme der Beschäftigten des TFA. Der Vorsteher des TFA ist Vorgesetzter der Beschäftigten des TFA. Den Vorsteher des TFA betreffende Personalentscheidungen trifft das Ministerium der Finanzen.

(5) Der Erste Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Richtlinien und Erlassen. Die beamtenrechtlichen Befugnisse nach der Beamtenzuständigkeitsverordnung des Ministeriums der Finanzen und das Direktionsrecht des Vorstehers des TFA über die Beschäftigten des TFA bleiben unberührt.

(6) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen. Die beamtenrechtlichen Befugnisse nach der Beamtenzuständigkeitsverordnung des Ministeriums der Finanzen und das Direktionsrecht des Vorstehers des TFA über die Beschäftigten des TFA bleiben unberührt.

### § 5

#### Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren

(1) Die Organisation, der Geschäftsablauf sowie die Aufgabenzuweisung werden durch die Geschäftsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt. Im TFA gilt die Geschäftsordnung für die Finanzämter.

(2) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren errichtet.

### § 6

#### Aufsicht

(1) Der ZIT-BB untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern. Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium. Das TFA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 2 Absatz 7 bestimmt sich die Fachaufsicht nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung.

(2) Das Ministerium des Innern schließt mit dem ZIT-BB periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung, einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht, ab.

(3) Der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde sind die Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten vorbehalten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses (Servicekatalog),
- c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
- e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L und ab der Entgeltgruppe 15 ÜTV-Ü-L,
- g) Herausgabe des IT-Fortbildungsverzeichnisses.

(5) Der Wirtschaftsplan und der Teilwirtschaftsplan werden von der nach Absatz 1 jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde genehmigt.

(6) Den Jahresabschluss stellt das Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest.

### III. Wirtschaftsführung

#### § 7

##### Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des ZIT-BB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen auf Grund der Besonderheiten des ZIT-BB Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der ZIT-BB führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.

(3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(4) Der ZIT-BB führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Der ZIT-BB erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Servicevereinbarungen) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der ZIT-BB entwickelt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu einem Servicekatalog fort. Für Leistungen, die die Umsetzung der Generalservicevereinbarung zwischen der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und dem ZIT-BB betreffen, erfolgt die Aufstellung des Aufwands ressortbezogen.

(6) Der ZIT-BB richtet ein betriebliches Rechnungswesen ein, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des ZIT-BB (Controlling) ermöglicht.

#### § 8

##### Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der ZIT-BB jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält. Der Wirtschaftsplan enthält als gesonderten Teil einen Teilwirtschaftsplan des TFA. Auf diesen finden die Regelungen für den Wirtschaftsplan des ZIT-BB Anwendung.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

#### § 9

##### Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des ZIT-BB bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs haben der ZIT-BB und das TFA jeweils ein Konto bei der Bundesbank einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

#### § 10

##### Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde hat die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Sie kann Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof. Der ZIT-BB legt der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Ministerium der Finanzen vor.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

## § 11

### Versicherungsschutz

Der ZIT-BB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.“

## II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### Erlöschene Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) geändert worden ist, wird hier mit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Auflösung der

„Marie-Jonas-Stiftung“  
mit Sitz in Eberswalde

wurde durch die Stiftungsbehörde genehmigt. Die Stiftung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgelöst.

### Bildung und Aufgaben der Unfallkommission in Brandenburg

Gemeinsamer Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4  
und des Ministeriums des Innern,  
Abteilung IV, Nr. 24/2009  
Vom 16. Dezember 2009

#### 1 Grundsätze

Auf Grundlage von § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes, § 10 Absatz 2

des Brandenburgischen Straßengesetzes und des § 79 in Verbindung mit § 10 des Brandenburgischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung haben die örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und Polizeidienststellen zur Bekämpfung von Verkehrsunfällen eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich Unfälle häufen, worauf sie zurückzuführen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Hierzu sind Verkehrsunfallkommissionen zu bilden, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben durch diesen Erlass geregelt werden.

Dieser Erlass gilt nicht bei Gefahr im Verzug oder in Fällen mit unverzüglichem Handlungsgebot.

#### 2 Organisation

2.1 In Brandenburg werden gebildet:

eine Landesunfallkommission, eine Autobahnunfallkommission und örtliche Verkehrsunfallkommissionen in den kreisfreien Städten, Landkreisen, in den großen kreisangehörigen Städten sowie zeitweise in Städten mit einer Einwohnerzahl von über 20 000 Einwohnern, soweit eine Aufgabenübertragung nach § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes erfolgt ist.

2.2 Die **Landesunfallkommission (LUK)** wird organisiert und geleitet durch den Leiter der obersten Straßenverkehrsbehörde. Der Landesunfallkommission gehören als ständige Mitglieder Vertreter der obersten Straßenverkehrsbehörde, der obersten Straßenbaubehörde, des Ministeriums des Innern, der Polizeipräsidien und des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg an. Sachverständige sollen thematisch und regelmäßig hinzugezogen werden.

2.3 Die **Autobahnunfallkommission (AUK)** wird durch den Leiter der Straßenverkehrsbehörde für die Autobahnen beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg organisiert und geleitet. Ständige Mitglieder sind Vertreter der Polizei und Autobahnmeistereien. Der Leiter der AUK entscheidet über die Beteiligung von Sachverständigen oder weiteren Behörden.

2.4 Die **Örtliche Verkehrsunfallkommission (ÖUK)** wird durch den Leiter der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde organisiert und geleitet. Ständige Mitglieder sind Vertreter der Polizei sowie der Straßenbaulastträger. Der Leiter der ÖUK entscheidet über die Beteiligung von Behörden, Sachverständigen und Interessenverbände. Dazu gehören insbesondere die Verkehrswachen, Vertreter von Schulen und Kindertageseinrichtungen, Blinden- und Behindertenverbänden, Vertreter von Jagd-, Forstbehörden und Nahverkehrsunternehmen.

2.5 Die Sitzungen der Autobahnunfallkommission und der örtlichen Verkehrsunfallkommissionen sollen bei Bedarf, in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich nach Vorlage der Unfallzahlen des Vorjahres stattfinden. Der Leiter der Verkehrsunfallkommission kann selbst oder auf

Antrag eines ständigen Mitgliedes eine außerordentliche Sitzung der Unfallkommission innerhalb einer Woche einberufen. Bedarf ist mindestens dann gegeben, wenn es zu signifikanten Unfalldhäufungen kommt oder die aktuelle Unfalldbilanz im Vergleich zum Vorjahr eine deutlich negative Entwicklung zeigt.

- 2.6 Die ständigen Mitglieder sind an die einstimmigen Beschlüsse der Unfallkommission gebunden, soweit nicht innerhalb einer Nachprüfzeit von zwei Wochen eine erneute Beschlussfassung beantragt wird. Die Umsetzung der Maßnahme hat mit Terminvorgabe und Benennung der Verantwortlichkeit zu erfolgen.

### 3 Zuständigkeiten

Die allgemeine sachliche Zuständigkeit aller Verkehrs-unfallkommissionen regelt sich entsprechend den Grundsätzen nach Nummer 1 dieses Erlasses. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich entsprechend der örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Leiters der Verkehrs-unfallkommission. Zuständigkeiten sind nicht übertragbar.

#### 3.1 Landesunfallkommission

Die Landesunfallkommission ist insbesondere zuständig für die

- Beobachtung der Entwicklung des Unfallgeschehens
- jährlichen Leitlinien für alle Unfallkommissionen nach Auswertung der Vorjahresbilanz
- Fachaufsicht über Verkehrs-unfallkommissionen
- fachliche Anleitung und Information über neue Erkenntnisse zur Unfalldbekämpfung
- Mitwirkung bei der Behandlung der Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Verkehrsversuchen
- Förderung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches.

#### 3.2 Autobahnunfallkommission

Die AUK ist insbesondere für das Erkennen und Beseitigen von Unfalldhäufungsstellen und -strecken sowie die Erfassung und Bekämpfung von thematischen Unfalldhäufungsbereichen zuständig. Baustellen unterliegen der besonderen Beobachtung und sollten analytisch nicht dem allgemeinen Unfallgeschehen zugeordnet werden. Die Entwicklung des Unfallgeschehens ist differenziert zu beobachten und auszuwerten.

#### 3.3 Örtliche Verkehrs-unfallkommissionen

Die örtlichen Verkehrs-unfallkommissionen sind insbesondere zuständig für das Erkennen und Beseitigen von Unfalldhäufungsstellen und -strecken sowie die Erfassung und Bekämpfung von thematischen Unfalldhäufungsbereichen, unabhängig von der Straßenbaulast. Insbesondere thematische Entwicklungen sind differenziert zu beobachten.

### 4 Besondere Aufgaben der Mitglieder AUK und der örtlichen Verkehrs-unfallkommission

#### 4.1 Aufgaben des Leiters der Verkehrs-unfallkommission

Der Leiter der Verkehrs-unfallkommission lädt ein, bestimmt den Teilnehmerkreis und zeichnet das Sitzungsprotokoll. Er veranlasst und unterzeichnet Berichterstattungen an die Landesunfallkommission und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.

Der Leiter der Verkehrs-unfallkommission veranlasst die Führung einer Liste aller Unfalldhäufungsstellen und der thematischen Unfalldhäufungsbereiche in elektronischer Form. Er ist verantwortlich für die zeitliche und inhaltliche Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse. Er informiert die Landesunfallkommission, wenn Beschlüsse nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Er entscheidet innerhalb einer Woche über das weitere Verfahren zur erneuten Beschlussfassung, soweit innerhalb der Nachprüfzeit eine erneute Beschlussfassung beantragt wurde. Die Nachprüfzeit eröffnet allen die abschließende Möglichkeit, Beschlüsse auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. In dringenden Fällen ist, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Mitgliedes der Landesunfallkommission, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Zur Abstimmung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen lädt die Straßenverkehrsbehörde zu Ortsbesichtigungen - insbesondere auch Verkehrsschauen - ein. Dabei sind die Unfalldkriterien (zum Beispiel Uhrzeit, Beteiligte) zu berücksichtigen.

#### 4.2 Aufgaben des Vertreters der Polizei

Der Vertreter der Polizei sichert die Erfassung des Verkehrs-unfallgeschehens und insbesondere der Ursachen. Er unterrichtet den Leiter der Verkehrs-unfallkommission über Auffälligkeiten, insbesondere wenn sich

- im innerörtlichen Straßennetz innerhalb eines Jahres an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 Metern fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) oder drei Verkehrs-unfälle mit Personenschaden oder
- im innerörtlichen Straßennetz innerhalb von drei Jahren an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 Metern fünf Unfälle mit Personenschaden oder
- im außerörtlichen Straßennetz innerhalb eines Jahres an Knotenpunkten (Anschlussstellen) beziehungsweise auf einer Strecke von 1 000 Metern fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) oder drei Verkehrs-unfälle mit Personenschaden oder
- im außerörtlichen Straßennetz innerhalb von drei Jahren an Knotenpunkten (Anschlussstellen) beziehungsweise auf einer Strecke von 1 000 Metern fünf Unfälle mit Personenschaden

ereignet haben.

Die Unterrichtung des Leiters der Verkehrsunfallkommission erfolgt mithilfe der durch die Software generierten Formulare. Der Meldung ist eine Darstellung der Unfallabläufe (zum Beispiel Unfalldiagramm) beizufügen. Hierbei sind alle Unfälle des Untersuchungsbereichs zu zeigen.

Neben den gemäß Unfallstatistikgesetz erforderlichen Angaben zu Straßenverkehrsunfällen erfasst die Polizei den genauen Unfallort in einer Kartenauflösung von 1 : 500 in den Koordinaten des Landessystems Brandenburg.

Der Vertreter der Polizei sichert die Analyse des Unfallgeschehens auch nach thematischen Bereichen mit fünf oder mehr Unfällen mit Personenschaden in drei Jahren aufgrund von zum Beispiel

- Alkoholeinfluss
- Geschwindigkeitsübertretungen
- Verstößen an Lichtsignalen
- Querungsverhalten von Fußgängern
- falsch fahrenden Radfahrern
- saisonbedingten Ereignissen sowie
- Unfällen mit jungen Fahrern.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind mindestens einmal jährlich durch den Vertreter der Polizei in der Unfallkommission auszuwerten.

#### 4.3 Aufgaben der Vertreter von Straßenbaulastträgern

Die Vertreter der Straßenbaulastträger haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse der Verkehrsunfallkommissionen, soweit sie bauliche Maßnahmen oder straßenverkehrsrechtliche Anordnungen betreffen, mit der erforderlichen Priorität geplant und umgesetzt werden. Stehen der Umsetzung beschlossener Maßnahmen Gründe entgegen, ist gemäß Nummer 4.1 eine erneute Beschlussfassung zu beantragen.

Die Vertreter der Straßenbaulastträger sichern die Erfassung und Untersuchung des Verkehrsunfallgeschehens mithilfe des „Brandenburgischen Expertensystems zum Analysieren und Dokumentieren von unfallauffälligen Streckenabschnitten“ (BASTa), soweit das System örtlich anwendbar ist. Sie unterrichten den Leiter der Verkehrsunfallkommission über Stellen und Strecken, die aufgrund ihres Verkehrssicherheitspotenzials besonders auffällig sind.

Zusätzlich sind Bereiche zu untersuchen, bei denen thematische Auffälligkeiten Handlungsbedarf hinsichtlich baulicher Veränderungen erkennen, zum Beispiel

- in Kurven
- in Alleen
- bei Dunkelheit
- bei Nässe
- an Lichtsignalen
- auf und an Radwegen
- auf und an Überwegen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind mindestens einmal

jährlich durch die Vertreter der Baulastträger für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Unfallkommission auszuwerten.

Die Straßenbaulastträger melden die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, gegebenenfalls abschnittsweise, an den Leiter der Unfallkommission und den Vertreter der Polizei.

Der Vertreter der Straßenbaulastträger hat bei Abwägung der baulichen Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass planerische, gesetzliche, genehmigungsrechtliche und haushaltsrechtliche Abläufe notwendig werden, die gegebenenfalls keine zeitnahe Realisierung gewährleisten. Er sollte deshalb auch dahingehend Einfluss nehmen, dass vorrangig kurzfristig zu realisierende Maßnahmen zum Einsatz kommen.

#### 4.4 Gemeinsame Aufgaben aller Mitglieder einer Verkehrsunfallkommission

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Verkehrsunfallkommissionen sollen sich eigenständig entsprechend dem Stand der Technik fortbilden. Sie sollen darauf hinwirken, dass ihre Arbeit nicht losgelöst von anderen Aktivitäten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgt und insbesondere Präventionsmaßnahmen unterstützen.

Als Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsunfallgeschehens kommen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen in Betracht. Kurzfristige Erfolg versprechende Maßnahmen sind auch dann umzusetzen, wenn mittel- beziehungsweise langfristige Maßnahmen in Planung sind.

Sofern Maßnahmen von verschiedenen Behörden beziehungsweise Einrichtungen zu veranlassen oder umzusetzen sind, ist die Koordinierung und Abstimmung durch die Straßenverkehrsbehörde sicherzustellen.

Nach Ablauf der 14-tägigen Nachprüfzeit gelten Beschlüsse als verbindlich.

#### 5 Fachaufsicht gegenüber den Verkehrsunfallkommissionen

Die Fachaufsicht über die Verkehrsunfallkommissionen führt die Landesunfallkommission. Grundlage bildet der Jahresbericht, der bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der Landesunfallkommission vorzulegen ist.

Kann zwischen den Teilnehmern kein Konsens gefunden werden oder kommt es bei der Umsetzung von Beschlüssen zu unverhältnismäßigem Verzug, ist nach Anhörung der zuständigen Behörde die Landesunfallkommission durch den Leiter der Unfallkommission zu unterrichten.

#### 6 Öffentlichkeitsarbeit

Unter vorrangiger Nutzung der regionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) ist kontinuierlich über Unter-

suchungsergebnisse, erfolgreiche Maßnahmen und die Beseitigung von Unfallhäufungen zu informieren. Veröffentlichungen können zum Beispiel

- Bilanzen über die Verkehrsunfallentwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich
- Erfolge und Handlungsbedarf bei der Beseitigung von Unfallhäufungen und
- die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommission im abgelaufenen Berichtszeitraum

enthalten.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte regelmäßiger Bestandteil der Kommissionssitzungen sein.

#### **7 Qualifizierung und Kompetenzen der Mitglieder der Verkehrsunfallkommissionen**

Die Mitglieder der Verkehrsunfallkommissionen müssen entsprechend ihrer Zuständigkeit zur Unfallbekämpfung qualifiziert und für eine effektive Arbeit in den Unfallkommissionen mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet sein. Sie müssen befähigt und autorisiert sein, behördenintern wirkungsvoll und schnell zur Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen beizutragen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Verkehrsunfallkommissionsarbeit sollen alle Mitglieder der örtlichen Verkehrs-

unfallkommission und der Autobahnunfallkommission ein entsprechendes Grundseminar abschließen. Die Seminare werden von der Landesunfallkommission organisiert. Sie sind durchzuführen, wenn mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Darüber hinaus sollen diese Kommissionsmitglieder mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ein Aufbauseminar absolvieren.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Kosten vom Land übernommen. Die Seminare werden in der Regel an der Fachhochschule der Polizei durchgeführt.

#### **8 Schlussbestimmungen**

Der Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Gemeinsam mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Verhütung von Verkehrsunfällen durch Erkennen, Untersuchen und Beseitigen von örtlichen Unfallhäufungen vom 28. Juli 2000 (ABl. S. 773) außer Kraft.

Bei verwaltungsorganisatorischen Änderungen gilt dieser Erlass sinngemäß weiter.

Die Landesunfallkommission ist ermächtigt, zusätzliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlass einzuführen.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von sechs Windkraftanlagen am Standort  
im Landkreis Prignitz, Gemarkung Beveringen  
und Sarnow in 16928 Sarnow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 29. Dezember 2009

Die Firma EnerVest Project 1 GmbH, Leuchtturmstraße 14 in 18230 Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz, Gemarkung Beveringen und Samow, Flur 4, Flurstücke 30, 19 und Flur 1, Flurstücke 3, 5, 7, 9 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Rotsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von sieben  
Windkraftanlagen in 04924 Bad Liebenwerda,  
OT Lausitz und einer Windkraftanlage  
in 04924 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 29. Dezember 2009

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken

- 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz, Gemarkung Lausitz, Flur 6, Flurstücke 2/1; 262/4; 267/26; 264/14; 273/49; 441; 222/127 sieben Windkraftanlagen und
- 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Bönitz, Gemarkung Bönitz, Flur 4, Flurstück 37/4 eine Windkraftanlage

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90 - 2.0 MW OptiSpeed mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im I. Quartal 2011 vorgesehen.

#### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2010 bis einschließlich 05.02.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Amt III SG Stadtplanung, Am Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 25 und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, im Verwaltungsgebäude in Uebigau 1. Raum rechts beim Einwohnermeldeamt, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 14.04.2010 um 10:00 Uhr im Foyer im Haus des Gastes Bad Liebenwerda, Dresdener Str. 23 in 04924 Bad Liebenwerda** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz/Kauxdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 29. Dezember 2009

Die Firma e.n.o. energy project GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG, auf den Grundstücken in 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz/Kauxdorf, **Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstücke 56/1 und 350 sowie Gemarkung Bönitz, Flur 4, Flurstücke 383 und 392 vier Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs e.n.o. 82 - 2,0 MW mit einem Rotordurchmesser von 82,4 m und einer Nabenhöhe von 103,7 m. Die Leistung je Anlage wird 2,0 MW<sub>el</sub> betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für Oktober 2010 vorgesehen.

## I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2010 bis einschließlich 05.02.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, Verwaltungsgebäude 1. Raum rechts, Markt 11 in 04938 Uebigau und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Amt III Stadtplanung, Zimmer 25, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 17.03.2010, um 10:00 Uhr, im Versammlungsraum der Firma Röderland GmbH, Hauptstraße 2 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz und einer Windkraftanlage in 04924 Uebigau-Wahrenbrück, OT Kauxdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 29. Dezember 2009

Die Firma e.n.o. energy project GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken

- 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz, Gemarkung Lausitz, Flur 6, Flurstücke 29/1; 270/38; 293/114; 7/1 vier Windkraftanlagen und
- 04924 Uebigau-Wahrenbrück, OT Kauxdorf, Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstück 135/1 eine Windkraftanlage

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90 - 2.0 MW OptiSpeed mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für den Monat Oktober 2010 vorgesehen.

#### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2010 bis einschließlich 05.02.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Amt III SG Stadtplanung, Am Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 25 und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, im Verwaltungsgebäude in Uebigau 1. Raum rechts beim Einwohnermeldeamt, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 31.03.2010 um 10:00 Uhr im Foyer im Haus des Gastes Bad Liebenwerda, Dresdener Str. 23 in 04924 Bad Liebenwerda** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben drei Windkraftanlagen  
in 04895 Falkenberg, OT Rehfeld**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 29. Dezember 2009

Die Firma e.n.o. energy projekt GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden, beantragt den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für drei Windkraftanlagen vom Typ e.n.o. 92 in der Gemarkung **Rehfeld** (Landkreis Elbe-Elster), Flur 6, Flurstücke 16, 18 und 19/1 in Erweiterung zum bestehenden Windpark Rehfeld.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens für den Vorbescheid auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten

im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Strasse 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Aufhebung der luftverkehrsrechtlichen  
Genehmigung des Sonderlandeplatzes  
Brandenburg-Briest**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
Vom 9. Dezember 2009

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 01.12.2009 (Gesch.-Z.: 41-6446/10/2009) auf Antrag der Q-CELLS INTERNATIONAL GmbH, OT Thalheim - Sonnenallee 17 - 21, 06766 Bitterfeld Wolfen

1. gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die mit Bescheid des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen vom 16.10.2000 (Gesch.-Z.: 2411/1-6446.10) erteilte Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Sonderlandeplatzes (SLP) Brandenburg-Briest einschließlich des mit Bescheid des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau v om 28.01.1999 (Gesch.-Z.: 2411/6442.10/99) festgesetzten Bauschutzbereiches aufgehoben und

2. gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die fiktive Planfeststellung des Sonderlandeplatzes Brandenburg-Briest aufgehoben.

Auflagen zur Wiederherstellung des früheren Zustands (Rückbau) oder zur Beseitigung anderweitiger Folgen wurden nicht erlassen.

Mit Eintritt der Bestandskraft der oben genannten Verfügung unterliegt das von der Genehmigung des Flugplatzes umfasste Gebiet wieder der allgemeinen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung anderer Träger. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Errichtung von Bauwerken oder anderer Luftfahrthindernisse innerhalb des bisherigen Bauschutzbereiches nicht mehr der Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde nach §§ 12 Absatz 2, 17 LuftVG. Die Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht nach § 14 LuftVG bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausfertigung der Entscheidung liegt für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 04.01.2010 bis einschließlich 18.01.2010 zur allgemeinen Einsicht aus in

- Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich IV - Stadtentwicklung und Bauwesen, Servicepoint, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel,

- Amt Beetzsee, Bauamt, Chausseestr. 33 b, 14778 Beetzsee OT Brielow,
- Amt Wusterwitz, Zi. 101, August-Bebel-Str. 10, 14789 Wusterwitz

während der allgemeinen Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 6 Absatz 5 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung der Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Dezernat 41, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

### Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 22. Oktober 2009 die Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 20.10.2009 (Der Überblick S. 573 und ABl. für Brandenburg S. 2058), wie folgt geändert:

**In § 4 (Aufgaben des Zweckverbandes) ist ein neuer Absatz 6 anzufügen:**

„(6) Der Verband darf auch Anteile von *Unternehmen i. S. von Abs. 1* von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern § 14 Abs. 3 Satz 3.“

**§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Verbandsversammlung hat 199 Mitglieder.“

**In § 12 ist Absatz 1 um folgende Worte zu ergänzen:**

„und durch andere geeignete Maßnahmen.“

**In § 12 Abs. 3 Satz 1 ist hinter dem Wort Aufwendungen neu einzufügen:**

„... Darlehenstilgung“

**In § 12 Abs. 3 ist folgender Satz 2 neu einzufügen:**

„Auf Aktien nach § 4 Abs. 6 entfallende Dividendenansprüche dürfen erst nach vollständiger Tilgung der im Zusammenhang mit ihrem Erwerb stehenden Kreditverbindlichkeiten zur Ausschüttung gelangen.“

**In § 14 Abs. 3 ist folgender Satz 3 neu einzufügen:**

„Für die nach § 4 Abs. 6 erworbenen Anteile wird ein Auseinandersetzungsvertrag auf Grundlage des § 15 getroffen.“

**In § 15 ist in Absatz 2 Satz 1 neu einzufügen:**

Nach Barvermögen bitte einfügen: „ , Schulden“

**In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:**

Gemeinde Severin	(Nr. 30)
Gemeinde Grebbin	(Nr. 34)
Gemeinde Dolgen am See	(Nr. 49)
Gemeinde Spornitz	(Nr. 100)
Gemeinde Lewitzrand	(Nr. 101)
Gemeinde Stolpe	(Nr. 110)
Gemeinde Wardow	(Nr. 184)

**In der Anlage ist folgende Gemeinde neu aufzunehmen:**

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
13	Perleberg	

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 folgende Genehmigung erteilt:

„Der von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2009 beschlossenen Änderung der Verbandsatzung stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird die Änderung der Verbandsatzung

- a) zur Ergänzung eines § 4 Absatz 6 (Aufgaben des Zweckverbandes),
- b) zur Ergänzung des § 14 Absatz 3 Satz 3 (Ausscheiden von Mitgliedern),
- c) wegen des Ausscheidens der Gemeinden Grebbin, Lewitzrand, Severin, Spornitz und Stolpe (Amt Pärchimer Umland) und der Gemeinden Dolgen am See und Wardow (Amt Laage) und
- d) wegen des Beitritts der brandenburgischen Stadt Perleberg

genehmigt.“

Bützow, den 14.12.2009

Lothar Stroppe  
(Verbandsvorsteher)

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG**Dreizehnte Änderung zur Verbandssatzung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost  
der E.ON edis AG**

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die zwölfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.ON edis AG vom 26. Januar 2009 (Der Überblick 2009 S. 170 und ABl. für Brandenburg S. 589), wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Verbandsversammlung hat 278 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Kams	(Nr. 129)
Gemeinde Remplin	(Nr. 151)
Gemeinde Teschendorf	(Nr. 185)
Gemeinde Rathebur	(Nr. 211)
Gemeinde Löwitz	(Nr. 213)
Gemeinde Japenzin	(Nr. 242)
Gemeinde Groß Flotow	(Nr. 257)
Gemeinde Marihn	(Nr. 259)
Gemeinde Mollenstorf	(Nr. 261)
Gemeinde Groß Vielen	(Nr. 262)
Gemeinde Drewelow	(Nr. 291)

Torgelow, den 10. Dezember 2009

Ralf Gottschalk  
Verbandsvorsteher

Medienanstalt Berlin-Brandenburg**Ausschreibung von Sendezeiten  
und Vorbereitung einer Gesamtkonzeption  
für die UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 und 90,7 MHz  
in Berlin**

Vom 16. Dezember 2009

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

**A. Grundlagen der Ausschreibung**

1. Der Medienrat hat für die künftige Nutzung der beiden **UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 MHz (Standort Post-**

**giroamt) und 90,7 MHz (Standort Schäferberg)** mit einem gemeinsamen Verbreitungsgebiet, das größere Teile von Berlin und Potsdam erreicht, folgende Schwerpunkte vorgesehen

- ALEX-Radio - als Bürgerrundfunk nach den Regelungen des Offenen Kanals,
- Ausbildungsrundfunk - im Rahmen von Ausbildungsinitiativen erstelltes Programm,
- nichtkommerzielle Programmschienen, wie sie derzeit schon über Veranstaltungsradios und im Internet realisiert werden, für die Nutzung in eigener Verantwortung und für einen zeitlich befristeten Zeitraum im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens,
- Erprobung neuer Formate sowohl für öffentlich-rechtliche als auch private Veranstalter, allerdings ohne Werbung.

2. Diese Ausschreibung hat das Ziel, Erkenntnisse zur Nachfrage nach Sendezeiten auf den genannten Frequenzen zu gewinnen. Gegenstand dieser Ausschreibung sind die nicht von ALEX genutzten Sendezeiten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ausschreibung wird der Medienrat die Gesamtkonzeption für die Nutzung der Frequenzen beschließen, wobei die Sendezeiten und Programmschienen grundsätzlich für maximal ein Jahr vergeben werden sollen.

Für die Vergabe und die Koordination von Sendezeiten können besondere Regelungen getroffen werden, die sich aus dieser Konzeption ergeben.

3. Die Ausschreibung nimmt in Aussicht, die Senderkosten für die Frequenzen im Rahmen ihrer Aufgabe der Förderung der terrestrischen Versorgung zu übernehmen. Unberührt davon bleiben die Kosten für die Zuführung, die Ausschreibung wird allerdings die Suche nach kostengünstigen Lösungen unter Nutzung des Internets unterstützen.

Ob die nichtkommerziellen Programme unter die GEMA-Vereinbarung der ALM für nichtkommerzielle Radios fallen, bedarf noch der Klärung.

Jede weitergehende finanzielle Unterstützung beschränkt sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf ALEX-Radio und einen Ausbildungsrundfunk. Von der Ermächtigung, allgemein nichtkommerziellen Rundfunk zu fördern, hat der Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg keinen Gebrauch gemacht.

Werbung oder andere Formen kommerzieller Nutzung sind auf den ausgeschriebenen Frequenzen ausgeschlossen. Möglich ist der Hinweis auf ein erweitertes Internetangebot mit Radioinhalten.

4. Wer regelmäßige Sendezeiten auf den UKW-Frequenzen nutzen will, muss entsprechende Erfahrungen nachweisen,

im Übrigen sind für die Auswahl die gesetzlichen Vielfaltskriterien maßgeblich.

## B. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen und Sendezeiten im ersten Jahr sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Nutzung von Sendezeiten auf diesen Frequenzen beehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, dem 17. Februar 2010, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

## C. Anforderungen an die Anträge

Die Anträge sollen in der angegebenen Reihenfolge die im Folgenden aufgeführten Angaben enthalten. Bei Anträgen von Rundfunkanstalten oder von der mab zugelassenen Veranstaltern auf die Zuweisung von Sendezeiten müssen nur die Angaben aus Abschnitt 1.1 und 3 enthalten sein.

### Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung der beantragten Sendezeit nach Umfang und Turnus.
2. Nähere Angaben zum Antragsteller:

Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit,

Bei juristischen Personen: Name, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter; für diese müssen außerdem die für natürliche Personen geforderten Angaben (s. o.) gemacht werden.

Bei auf Dauer angelegten nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Angabe der Mitglieder, der rechtlichen Grundlage der Kooperation und der vertretungsberechtigten Person mit den für natürliche Personen geforderten Angaben (s. o.).

3. Beteiligungen Dritter

Beteiligung Dritter (neben den unter 2. genannten Personen) bei der Vorbereitung des Antrages und an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms.

4. Ansprechpartner für Nachfragen.

### Abschnitt 2: Organisationsstruktur und Personal

5. Organisation und Personal

Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen für das geplante Programm.

### Abschnitt 3: Programm

6. Zusammenfassende Beschreibung des Programms

Erläutern Sie den Ansatz, die Zielgruppe des Programms und Ihre Programmphilosophie.

7. Verhältnis von Musik und Wort

Geben Sie den Wortanteil (einschließlich Musikmoderation) an der gesamten Sendezeit an.

8. Musikfarbe

Geben Sie Einzelheiten über die von Ihnen vorgesehene Musikfarbe an, indem Sie dabei anerkannte Definitionen benutzen und eine ausreichende Zahl repräsentativer Musiktitel angeben.

9. Wortprogramm

Beschreiben Sie so umfassend und differenziert wie möglich den Inhalt des vorgesehenen Wortprogramms.

10. Vielfaltsbeitrag und Zielgruppen

Erläutern Sie, welchen zusätzlichen Beitrag das Programm neben den bereits gesendeten Programmen in der Region Berlin-Brandenburg leisten soll.

11. Verknüpfung mit dem Internet und anderen Medien.

### Abschnitt 4: Finanzierung

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

12. ein Finanzplan, in dem die geplanten Ausgaben für ein Jahr im Voraus im Einzelnen aufzuschlüsseln sind und aus dem die Deckung der Ausgaben hervorgehen muss;
13. Angaben zur Finanzierung der geplanten Ausgaben.

### Abschnitt 5: Beschreibung und Nachweis der Erfahrungen mit der Veranstaltung regelmäßiger Sendungen

Im Hinblick auf die bei ALEX - Offener Kanal Berlin bestehenden Möglichkeiten zur Produktion und Verbreitung von Radiosendungen werden zusätzliche regelmäßige Sendezeiten vorrangig an Nutzer vergeben, die Kompetenz und Erfahrungen bei der Produktion von Radiosendungen nachweisen können und deshalb erwarten lassen, dass die Sendungen den Ansprüchen eines breiteren Publikums entsprechen.

14. Neben der schriftlichen Darstellung der bisherigen Produktionen/Sendungen sollen digital gespeichert zwei unterschiedliche Sendestunden vorgelegt werden, die das angestrebte Programmprofil erkennen lassen.

**Ausschreibung  
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg  
- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten  
für einen bundesweiten Versorgungsbedarf  
an private Anbieter -**

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg gemäß § 51a Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstalten auf Grund des Beschlusses der ZAK vom 15. Dezember 2009 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

### I. Rechtsgrundlage

Grundlage der vorliegenden Ausschreibung sind § 51a Rundfunkstaatsvertrag sowie § 12 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag.

### II. Telekommunikationsrechtliche Zuordnung

Für den Fall einer Bedarfsanmeldung durch die Länder für einen bundesweiten Multiplex haben die Landesmedienanstalten, die ARD und das Deutschlandradio eine mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 dem Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder übermittelte Vereinbarung über eine Frequenz- und Datenratenabstimmung für ein bundesweites Digital Radio-Netz geschlossen. Nach dieser Vereinbarung einigten sich die Parteien u. a. darauf, dass

- die Frequenzkapazitäten für die geplante bundesweite Bedeckung zukünftig für die Ausstrahlung von bundesweiten digitalen Radioangeboten auf Basis der DAB-Systemfamilie eingesetzt werden;
- im Hinblick auf die notwendige Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 51 RStV die Datenraten im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zwischen dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten aufgeteilt werden sollen;
- die Datenraten wie folgt genutzt werden:
  - 288 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste des Deutschlandradio
  - 576 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste privater Anbieter (Landesmedienanstalten)

Die Rundfunkkommission der Länder beschloss am 25. März 2009:

- „1. Die Rundfunkkommission nimmt die bundesweite Bedarfsanmeldung für Digitalradio der Landesmedienanstalten und des Deutschlandradios zur Kenntnis.
2. Die Rundfunkkommission bittet Rheinland-Pfalz als Vorsitzland, auf dieser Grundlage gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Bedarfsanmeldung aller Länder hinsichtlich der bundesweiten Versorgung mit Digitalradio bei der Bundesnetzagentur abzugeben.

3. Es besteht Einvernehmen, dass der bundesweiten Bedarfsanmeldung möglichst zeitnah landesweite Bedarfsanmeldungen folgen sollen.“

Die Bundesnetzagentur hat auf dieser Grundlage mit Mitteilung Nr. 329/2009 (Amtsblatt der BNetzA 11/2009, S. 2684 ff.) zur Einreichung von Anträgen auf Frequenzzuteilung zur Realisierung des Rundfunkdienstes „Terrestrischer digitaler Hörfunk“ im Versorgungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ bis zum 29. Juli 2009 eingeladen. Im gesamten Versorgungsgebiet soll die Kapazität eines 1,75-MHz-Kanals für eine portable und mobile Nutzung bereitgestellt werden. Es ist die gesamte zur Verfügung stehende Datenrate für Rundfunk und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder bereitzuhalten. Diese Mindestverpflichtung entbindet den Senderbetreiber jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, Frequenzen effizient zu nutzen. Sind unter technischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Nettobitratenn möglich, sind diese für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu verwenden.

Mit Schreiben vom 17. September 2009 teilte die Bundesnetzagentur der Media Broadcast GmbH zum Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahrens mit, dass sie beabsichtige, dieser die für die Realisierung des Versorgungsbedarfs erforderlichen und verfügbaren Frequenzblockverteilungen zum je weiligen Bedarfszeitpunkt zuzuteilen.

### III. Medienrechtliche Zuordnung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Abs. 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 29./30. Oktober 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die zur Realisierung der gemeinsamen Bedarfsanmeldung der Länder vom 25. März 2009 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit digitalem Hörfunk werden auf der Grundlage der Verständigung von DLR und Landesmedienanstalten nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 31. Dezember 2025 (Dauer der TK-Lizenz) zugeordnet und zwar jeweils 1/3 der Übertragungskapazität dem Deutschlandradio und 2/3 der Übertragungskapazität den Landesmedienanstalten.“

Entsprechend diesem Beschluss hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. November 2009 „die Übertragungskapazitäten zu zwei Dritteln den Landesmedienanstalten zugeordnet.“

### IV. Frist und Verfahren für Anträge auf Zuweisung einer drahtlosen Übertragungskapazität für die digitale Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemediums durch erdgebundene Sender in einem Standard der DAB-Systemfamilie

1. Diese Ausschreibung der Landesmedienanstalten richtet sich an Hörfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Plattformbetreiber.
2. Gemäß § 51a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung

von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den

**12. März 2010  
12 Uhr**

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt.

3. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt ist die Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken.
4. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
5. Die Antragsfrist beginnt am 22. Januar 2010, 0 Uhr
6. Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio“ zu richten an die

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)  
c/o Landesmedienanstalt Saarland  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags in elektronischer Form auf Datenträger zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten über die

ALM-Geschäftsstelle  
c/o Landesanstalt für Kommunikation  
Rotebühlstraße 121  
70178 Stuttgart

zuzuleiten.

7. Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.
8. Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, auch Datendienste anbieten.
9. Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt behält sich vor, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der ZAK Unterlagen und Angaben, die zur Prüfung der Anträge erforderlich sind, nachzufordern.
10. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

## V. Technische Übertragungskapazitäten

Als Übertragungskapazität steht, entsprechend der telekommunikationsrechtlichen Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur und der entsprechenden Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten, im gesamten Bundesgebiet die Kapazität von 2/3 eines 1,75 MHz breiten Kanals im VHF-Band III zur Verfügung, die länderübergreifend einheitlich vergeben wird. Dabei handelt es sich um 576 Capacity Units (CU). Die Übertragungskapazität wird zur Realisierung eines Regelbetriebs von digitalen terrestrischen Hörfunkdiensten und Telemedien in Standards der DAB-Systemfamilie länderübergreifend zugewiesen.

Im Einzelnen stehen für einen Übertragungsstandard der DAB-Systemfamilie der

Kanal 5 A

in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Rhein-Main/Süd Hessen und im Bezirk Schwaben (Bayern) sowie der

Kanal 5 C

in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Nord-/Ost Hessen und Bayern

mit dem vorgenannten Kapazitätswolumen zur Verfügung.

In Regionen, in denen die Planfrequenzen zurzeit noch nicht genutzt werden können, können vorübergehend geeignete Ersatzfrequenzen eingesetzt werden.

Hinzuweisen ist ferner auf den der vorerwähnten telekommunikationsrechtlichen Ausschreibung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zugrunde gelegten Ausbauplan der Netze, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtlichen Lizenznehmer verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung der Länder. Angebote von Antragsteller/inne/n haben dieser Ausbauplanung in ihrem Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Joseph-Schumpeter-Allee 17, 53227 Bonn.

Je Programmäquivalent stehen in der Regel 56 CU zur Verfügung. Mit Blick auf die Sicherung von Angebots- oder Anbietervielfalt sowie unter Berücksichtigung der Innovationskraft des Angebots kann auch eine geringere oder eine höhere Übertragungskapazität zugewiesen oder zur Verfügung gestellt werden.

## VI. Inhalt der Anträge

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51a RStV sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

1. Angaben, ob eine Bewerbung als Plattformbetreiber für die Gesamtheit oder einen Teil der zur Verfügung stehenden Ka-

pazitäten, als Hörfunkveranstalter oder als Anbieter von vergleichbaren Telemedien für einen Teil der Kapazitäten erfolgt;

2. Angaben zum Antragsteller: Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
3. gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
4. vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
5. Angabe des geplanten Sendestarttermins;
6. die Angabe der geplanten Verbreitungszeit für das Angebot;
7. eine ausführliche Beschreibung der eigenen Angebotsvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Antragstellers von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zur Berücksichtigung des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland sowie Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt umfassen. Ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben;
8. die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts;
9. Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CUs;
10. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;
11. Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots;
12. Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
13. Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung über weitere Verbreitungswege (z. B. UKW, DVB-C oder DVB-T, Kabel analog etc.);
14. Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplans auf zehn Jahre.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

## VII. Zuweisungsverfahren

1. Die Zuweisung erfolgt an private Veranstalter von Hörfunk, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Plattformbetreiber.

2. Auf den hiermit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sollen vorrangig Hörfunkprogramme und sonstige Audioangebote, die unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft in den Ländern die Meinungsvielfalt in Deutschland zu stärken imstande sind, verbreitet werden. Dies ist insbesondere für Angebote mit den Schwerpunkten Information, Wirtschaft, Sport, Religion sowie Musik unterschiedlicher zielgruppenspezifischer Stilrichtungen zu erwarten.

Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten insgesamt ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen oder die als Teil eines aufeinander abgestimmten, vielfältigen Programmverbundes die Angebote der Mit-antragsteller sinnvoll ergänzen.

Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der digitalen Hörfunk-Übertragungstechnologie. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z. B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.).
  - Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum;
3. Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der nach Ziffer IV.3 zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag, den Regelungen der Landesmedienanstalten sowie Ziffer IV und VI dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.
  4. Die nach Ziffer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt fordert diejenigen Antragsteller, für die ein Beschluss nach Ziffer VII.3 vorliegt, unter Setzung einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist auf, vorzulegen:
    - a) einen - gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehenden - zivilrechtlich verbindlichen Vertrag des Antragstellers mit dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Sendernetzbetrieb. Der Vertrag muss sich auf den Betrieb der Sender beziehen, die innerhalb der Lizenzdauer für die Deckung des von den Ländern angemeldeten Bedarfs notwendig ist,
    - b) bei einem antragstellenden Plattformbetreiber - gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß

§ 51a RStV stehende - zivilrechtlich verbindliche Verträge des Antragstellers mit Hörfunkveranstalter und Anbietern von Telemedien,

c) die Konditionen, zu denen Hörfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen.

5. Die übermittelten Unterlagen und Konditionen dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Falle einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.
6. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten, für die ein Beschluss nach Ziffer 3 vorliegt, entsprochen werden oder sollen die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon einem oder mehreren Plattformbetreibern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.
7. Kommt eine Verständigung zustande, legt die ZAK diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.
8. Lässt sich innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot
  1. die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
  2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
  3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint so wie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für

den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

#### **VIII. Dauer der Zuweisung**

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die nach Ziffer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

#### **IX. Randbedingungen**

1. Es steht den Zuweisungsempfängern frei, im Benehmen mit dem Sendernetzbetreiber eine gemeinsame Betriebsgesellschaft zu gründen, die den technischen Betrieb des Multiplexes durchführt. Die Gesellschaft ist der zuständigen Landesmedienanstalt unter Erläuterung der zu übernehmenden Aufgaben anzuzeigen. Sie kann auch Marketingaufgaben übernehmen.
2. Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

#### **X. Gebühren**

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die nach Ziffer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 4194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ströbitz, Flur 30, Flurstück 490, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Kleingärtnerstraße 44 A, 432 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte (Bj. 2000) sowie mit einer Garage (Bj. 2000) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 8/09

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8886** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

97/1.000 (siebenundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 51, Fruchtstraße 13, Größe: 549 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Wohnung Nr. 6 (407 bis 410; Abstellraum 411) gekennzeichneten Wohnräumen nebst dem mit Nr. 005 gekennzeichneten Kellerraum und dem mit Nr. 506 gekennzeichneten Bodenraum.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 8881 bis 8887); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Beviligung vom 30.07.1992 Bezug genommen; eingetragen am 09.02.1994

[Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raum-Wohnung (Wohn-/Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum), ca. 38,34 qm Wohnfläche im 3.OG eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1900, Sanierung ca. 1990/92]

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Im Termin am 28.05.2008 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 202/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Schorbus Blatt 618** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schorbus, Flur 1, Flurstück 110/22, Gebäude- u. Freifläche, Str. der Jugend 31, 1.478 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj.: ca. 1986, San.: ca. 1997) mit 79,15 m<sup>2</sup> Wohnfläche im EG und 52,81 m<sup>2</sup> Wohnfläche im DG; einem Hundezwinger mit Abstellraum und einer Doppelgarage bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 83.500,00 EUR).  
Geschäfts-Nr.: 59 K 187/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Tschernitz Blatt 753** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.516,16/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/4, Muskauer Str., Größe: 1.113 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/9, Größe: 308 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 0.1 des Aufteilungsplanes; mit 2 Kellerräumen Nr. 0.1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Tschernitz Blätter 753 bis 756); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, andere Wohnungseigentümer, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.02.1996 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.02.2008 handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um eine vermietete 2-Raum-Wohnung mit Küche und Bad (53,31 m<sup>2</sup>) mit Kellerraum. Die tatsächlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit dem Aufteilungsplan überein. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines freistehenden, 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. n. b., Sanierung 1998/2000). Auf dem Grundstück befinden sich ein Nebengebäude sowie Zufahrts-, Hof- und PKW-Parkplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 59 K 211/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Tschernitz Blatt 754** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.480,20/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/4, Muskauer Str., Größe: 1.113 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/9, Größe: 308 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 0.2 des Aufteilungsplanes; mit 2 Kellerräumen Nr. 0.2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Tschernitz Blätter 753, 755 und 756); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, andere Wohnungseigentümer, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.02.1996 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.02.2008 handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um eine vermietete 2-Raum-Wohnung mit Küche und Bad (54,27 m<sup>2</sup>) mit Kellerraum. Die tatsächlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit dem Aufteilungsplan überein. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines freistehenden, 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. n. b., Sanierung 1998/2000). Auf dem Grundstück befinden sich ein Nebengebäude sowie Zufahrts-, Hof- und PKW-Parkplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 59 K 213/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Tschernitz Blatt 755** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.523,44/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/4, Muskauer Str., Größe: 1.113 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/9, Größe: 308 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 1.1 des Aufteilungsplanes; mit 2 Kellerräumen Nr. 1.1 und dem Dachraum 1.1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Tschernitz Blätter 753, 754 und 756); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, andere Wohnungseigentümer, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.02.1996 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.02.2008 handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um eine vermietete 2-Raum-Wohnung mit Küche und Bad (53,31 m<sup>2</sup>) mit Keller- und Dachraum. Die tatsächlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit dem Aufteilungsplan überein. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines freistehenden, 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. n. b., Sanierung 1998/2000). Auf dem Grundstück befinden sich ein Nebengebäude sowie Zufahrts-, Hof- und PKW-Parkplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 59 K 221/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2010, 16:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Tschernitz Blatt 756** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.480,20/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/4, Muskauer Str., Größe: 1.113 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 180/9, Größe: 308 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 1.2 des Aufteilungsplanes; mit 2 Kellerräumen Nr. 1.2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Tschernitz Blätter 753 bis 755); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, andere Wohnungseigentümer, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.02.1996 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 28.02.2008 handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um eine vermietete 2-Raum-Wohnung mit Küche und Bad (54,27 m<sup>2</sup>) mit Kellerraum. Die tatsächlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit dem Aufteilungsplan überein. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines freistehenden, 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. n. b., Sanierung 1998/2000). Auf dem Grundstück befinden sich ein Nebengebäude so wie Zufahrts-, Hof- und PKW-Parkplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

AZ: 59 K 223/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 24. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10331** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 16/2, Domsdorfer Straße 61 A, Gebäude- und Freifläche, Größe: 220 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 17/6, Doms-

ld. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 15/4, Domsdorfer Straße 61 A, Gebäude- und Freifläche, Größe: 5.235 qm, versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit; das Grundstück lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einer Gewerbehalle (Büro- und Sozialbereich ca. 60 qm, Lagerhalle ca. 220 qm) sowie einem überdachten Lagerplatz ca. 120 qm; Bj. ca. 1997/98; die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3 sind unbebaut) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 800,00 EUR  
 Grundstück lfd. Nr. 2 auf 60.000,00 EUR  
 Grundstück lfd. Nr. 3 auf 350,00 EUR.  
 Geschäfts-Nr.: 59 K 124/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Klein Düben Blatt 227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

ldf. Nr. 1, Gemarkung Klein-Düben, Flur 1, Flurstück 225, Dorfstraße, Größe: 4.927 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück, gelegen in der Dorfstraße 31 in Klein-Düben mit einem ehemals gemischt genutzten Gebäude bebaut. Es handelt sich um ein freistehendes, 1- bis 1 1/2-geschossiges, nicht unterkellertes Gebäude. Der Baukörper, bestehend aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss im Gebäudeteil 1 (Bj. ca. 1930, Modernisierung/Sanierung 1990 - 1995), ist mit einem Satteldach abschließend. Der Gebäudeteil 2 (Bj. ca. 1990) ist eingeschossig mit einem Flachdach.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 190/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 26. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 1582** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

ldf. Nr. 6, Gemarkung Döbern, Flur 1, Flurstück 68/13, Heide- weg 10, Größe: 504 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1982, Modernisierung 1992; freistehend, massiv, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut), einer Garage mit Anbau (Bj., 1981, Modernisierung 1992) bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR (je 1/2 Anteil: 55.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/08

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. Februar 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 585** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

ldf. Nr. 1, Gemarkung Groß Lindow, Flur 2, Flurstück 38/6, Gebäude- und Freifläche, Größe: 976 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden.

Postanschrift: Schulweg 22, 15295 Groß Lindow.

Im Termin am 10.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 77/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9458** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

ldf. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 151, Flurstück 217, Größe: 447 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 435.000,00 EUR.

Postanschrift: Jungclaussenweg 6, 15232 Frankfurt (Oder).

Bebauung: Ärztehaus mit zwei Dachgeschosswohnungen.

Im Termin am 19.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 175/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kagel Blatt 1642** eingetragene Gebäude- und Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Kagel, Flur 6, Flurstück 399/7, Größe: 392 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 383/6, Größe: 198 qm,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 399/6, Größe: 795 qm,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 399/7, Größe: 392 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 7.900,00 EUR

lfd. Nr. 3 31.800,00 EUR

lfd. Nr. 1 und 4 59.600,00 EUR

(nur im Gesamtausgebot zulässig gemäß § 78 SachenRBERG)

lfd. Nr. 1 42.000,00 EUR

lfd. Nr. 4 17.600,00 EUR

(soweit Einzelausgebot zulässig).

Postanschrift: Seestr. 30, 15537 Grünheide OT Kagel.

Beschreibung:

lfd. Nr. 1 - Gebäudeeigentum (bestehend aus Wohnhaus und massiver Scheune)

lfd. Nr. 2 und 3 - bebaut mit diversen Außenanlagen

lfd. Nr. 4 - Grundstück belastet mit dem Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1.

Geschäfts-Nr.: 3 K 394/07

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 41** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Pfaffendorfer Weg 1, Größe: 293 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 54, Größe: 113 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 (lfd. Nr. 1) und am 22.12.2008 (lfd. Nr. 2) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 100.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 1.900,00 EUR.

Nutzung: lfd. Nr. 1: Einfamilienwohnhaus.

lfd. Nr. 2: baureifes Land; Nutzung durch lfd. Nr. 1.

Postanschrift: Pfaffendorfer Weg 1, 15848 Rietz-Neuendorf OT Görzig.

Geschäftszeichen: 3 K 196/08 u. a.

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6689** eingetragene Wohnungseigentum und Stellplatz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/19, Ödland, Wacholderstr. 6, 8; Größe: 1.765 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der der Wohnung im Erdgeschoss rechts Eingang 1 nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 6687 bis 6704) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Terrassen ist eine Nutzungsregelung getroffen.

lfd. Nr. 2; 1/44stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/18, Unland, Wacholderstr., Größe: 1.121 m<sup>2</sup>; mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz im Freien Nr. 49 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Wohnung): 82.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Stellplatz): 2.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit Stellplatz.

Postanschrift: Wacholderstr. 6, 15517 Fürstenwalde.

Geschäftszeichen: 3 K 16/09

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 2318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 721, Gebäude- und Freifläche, Ethel-und-Julius-Rosenberg-Str. 20, Größe: 107 m<sup>2</sup> und Flurstück 722, Größe: 898 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 404.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienwohnhaus mit teilweiser gewerblicher Nutzung.

Postanschrift: Ethel-und-Julius-Rosenberg-Str. 20, 15569 Woltersdorf.

Geschäftszeichen: 3 K 147/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das je weils auf den Namen

██████████ \* eingetragene Eigentum:

- a) Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 2950**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 8,880/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 850, Größe: 3.806 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (nebst Keller) Nr. 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2940 bis 2996) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 52, Gartenanteil
- b) Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 2958**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 24,069/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 850, Größe: 3.806 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (nebst Keller und Hobbyraum) Nr. 19 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2940 bis 2996) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 50
- c) Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 2971**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 22,776/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 850, Größe: 3.806 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (nebst Keller) Nr. 32 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2940 bis 2996) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 43
- d) Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 2973**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 24,877/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 850, Größe: 3.806 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (nebst Keller und Hobbyraum) Nr. 34 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2940 bis 2996) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: Duplexgarageneinstellplatz Nr. 70
- e) Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 2986**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 17,210/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 850, Größe: 3.806 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss

(nebst Keller) Nr. 47 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2940 bis 2996) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 45

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 28.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 2950  
 45.500,00 EUR  
 Wohnung im Erdgeschoss (nebst Keller) Nr. 11 des Aufteilungsplanes;  
 Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 52, Gartenanteil  
 Postanschrift: Friedrichstr. 47 a, 15537 Erkner
- b) Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 2958  
 99.000,00 EUR  
 Wohnung im 1. Obergeschoss (nebst Keller und Hobbyraum) Nr. 19 des Aufteilungsplanes;  
 Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 50  
 Postanschrift: Friedrichstr. 46 a, 15537 Erkner
- c) Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 2971  
 101.000,00 EUR  
 Wohnung im 2. Obergeschoss (nebst Keller) Nr. 32 des Aufteilungsplanes;  
 Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 43  
 Postanschrift: Friedrichstr. 46, 15537 Erkner
- d) Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 2973  
 101.000,00 EUR  
 Wohnung im 2. Obergeschoss (nebst Keller und Hobbyraum) Nr. 34 des Aufteilungsplanes;  
 Sondernutzungsrecht: Duplexgarageneinstellplatz Nr. 70  
 Postanschrift: Friedrichstr. 46 a, 15537 Erkner
- e) Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 2986  
 81.000,00 EUR  
 Wohnung im Dachgeschoss (nebst Keller) Nr. 47 des Aufteilungsplanes;  
 Sondernutzungsrecht: oberirdischer Stellplatz Nr. 45  
 Postanschrift: Friedrichstr. 46, 15537 Erkner

Im Termin am 02.09.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 1/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 8. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Gosen Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 645, Gebäude- und Freifläche, Am Müggelpark, Handel- u. Dienstleistungen, Größe: 2.358 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 460.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Müggelpark 45, 15537 Gosen.  
Bebauung: Autohaus (1- bis 2-geschossiges Ausstellungsgebäude mit Büro- und Sozialteil sowie Werkstattbereich).

Im Versteigerungstermin am 27.07.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 229/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Montag, 8. März 2010, 11:00 Uhr**  
im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Treppeln Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Treppeln, Flur 2, Flurstück 181, Größe: 3.166 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) [REDACTED] \*  
b) [REDACTED] \*  
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Postanschrift: 15898 Neuzelle OF Treppeln, Treppelner Straße 27.  
Bebauung: zu Wohnzwecken umgebautes ehemaliges Wirtschaftsgebäude, Hofscheune.

Im Versteigerungstermin am 15.07.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 158/07

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 9. März 2010, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2474** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 89, Größe: 1.929 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Diensdorfer Str., Größe: 1.413 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1: 59.000,00 EUR  
- lfd. Nr. 2: 28.000,00 EUR.

Nutzung: Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit Gartenlaube, Pavillon und Garage bebaut.  
Postanschrift: Diensdorfer Straße, 15526 Bad Saarow.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 224/07

### Amtsgericht Guben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Mittwoch, 10. März 2010, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Schenkendöbern Blatt 371** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 139/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 8.064 qm,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 5.380 qm,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 5.869 qm,  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 1.555 qm,  
lfd. Nr. 8, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 1.503 qm,  
lfd. Nr. 9, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 141/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Vorwerkstraße 5, Größe: 3.458 qm, Flurstück 142/1, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, Größe: 6.163 qm

versteigert werden.

[Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ehemals gewerblich genutzte Grundstücke (landwirtschaftlicher Reparatur- und Wartungsbetrieb - LPG Reparaturstützpunkt, später Metallbaubetrieb), bebaut mit diversen Industriegebäuden, zurzeit ungenutzt]

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 47 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	52.300,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	16.200,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	644.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	3.500,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 8 auf	48.300,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 9 auf	177.800,00 EUR
Zubehör auf	12.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 16/07

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 18. März 2010, 16:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 5166** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstück 474, Größe 881 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, bestehend aus den Räumen 1 und 3 im Kellergeschoss, den Räumen Nr. 1 - 6 im Obergeschoss, den Räumen Nr. 2 und 3 im Dachgeschoss und dem Raum Nr. 2 im Spitzboden, alle im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung, bestehend aus den Räumen 1 + 3 im Kellergeschoss, den Räumen 1 bis 6 im Obergeschoss, den Räumen 2 + 3 im Dachgeschoss und dem Raum 2 im Spitzboden, befindet sich in einem Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten (ehemaliges Militärgelände) in 14913 Jüterbog; Fuchsberge. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 389/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Wilmersdorf Blatt 317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Märkisch Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 163, Pappelweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 409 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Trebbin OT Märkisch Wilmersdorf, Pappelweg 13. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, DG nicht ausgebaut, nicht unterkellert, Baujahr 2000. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Di. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 95/08

**Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen  
5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. März 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Senzig Blatt 3266** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Senzig, Flur 6, Flurstück 121/2, Gebäude- und Freifläche, groß 473 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Obergeschoss gelegenen Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; nebst dem im Aufteilungsplan im Kellergeschoss belegenen mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 106.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.06.2006 eingetragen worden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines ca. 1994 erbauten Wohnhauses (53,11 m<sup>2</sup> Wohnfläche) in 15754 Senzig; Bergerstraße 27. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen werden. Im Internet, unter [zvz.com](http://zvz.com), kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 12.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 166/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 23. März 2010, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5463** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 190, groß 1.001 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 227, Ackerstr., Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie, groß 231 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Verkehrswerte: 121.000,00 EUR für das Flurstück 190

81.700,00 EUR für das Flurstück 227.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Gewerbegrundstücke in 14943 Luckenwalde, Ackerstraße 1a und Theaterstraße 13. Sie sind eine wirtschaftliche Einheit und mit einem zweigeschossigen Büro- und Geschäftshaus, einer Garage, einem Unterstand, einer Lagerhalle, einem Holzlager sowie einem seitlichen Lagergebäude, einem Werkstattgebäude und einem Zwischenge-

bäude bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 365/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 25. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 259** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche; F96, Größe 524 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche; Erholung; F96, Größe 377 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche; Erholung; F96, Größe 78 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche; Erholung; F96, Größe 262 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche; Erholung; F96, Größe 230 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche; Erholung; F96, Größe 20 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 126.700,00 EUR zzgl. 1.320,00 EUR Zubehör festgesetzt worden.

Es entfallen auf	Flurstück 9:	7.200,00 EUR
	Flurstück 11:	40.400,00 EUR
	Flurstück 12:	560,00 EUR
	Flurstück 13:	39.400,00 EUR
	Flurstück 14:	39.400,00 EUR
	Flurstück 15:	140,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.05.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15838 Lindenbrück, Schlossgut Neuhof an der B 96. Die Flurstücke 11; 13 und 14 sind jeweils bebaut mit einem Ferienhaus. Die Flurstücke 9, 12 und 15 sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 189/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. März 2010, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9154** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung 110,45/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 56, Größe 494 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts Nr. 1 des Aufteilungsplanes und dem Abstellraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.12.2008 eingetragen worden.

Die mit erheblichen Vandalismusschäden behaftete und zurzeit unbewohnbare Wohnung befindet sich in einem 4-geschössigen Mehrfamilienhaus in 14943 Luckenwalde; Jüterboger Straße 20. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 440/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 25. März 2010, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dolgenbrodt Blatt 610** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Dolgenbrodt, Flur 1, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche; Am Ahornweg 6, Größe 1.362 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Dolgenbrodt, Flur 1, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche; Am Ahornweg 6, Größe 420 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 87.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Dolgenbrodt, Am Ahornweg 6. Es ist bebaut mit einem freistehenden 1 1/2-geschössigen Einfamilienhaus in massiver Bauweise. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 369/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 26. März 2010, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7968** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 386/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Trebbiner Tor 2, groß 507 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Trebbiner Tor 2 B, groß 6.373 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 390/1, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Trebbiner Tor 2, groß 382 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Lt. Gutachten befindet sich das Grundstück in 14943 Luckenwalde Trebbiner Tor 2, 2 a. Es ist bebaut mit einem freistehenden nicht bezugsfertigen Einfamilienhaus mit Garage im Rohbauzustand (seit ca. 2000). Bebauung als Neubau ca. 1998/2000, Schnitt: Kellergeschoss, Erdgeschoss, DG, eingeschossiger Garagenanbau, Wfl. ca. 175,79 m<sup>2</sup>, Nutzfl. ca. 22 m<sup>2</sup> Garage zzgl. Terrasse im EG, z. Z. der Begutachtung nutzungsfrei. Zum Grst. gehören landwirtschaftl. Flächen und Gartenland. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 26/09

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Mittwoch, 20. Januar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Granseer Blatt 2869** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Granseer	4	100/82	Freifläche	560 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1997, WF: 137 m<sup>2</sup>) in 16775 Granseer, Gartenweg 37)

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 142.500,00 EUR.

Im Termin am 09.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Recht die 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 562/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Mittwoch, 27. Januar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Reckenthin Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reckenthin	7	46	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Klenzenhofer Weg 9	1.200 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Reckenthin, Klenzenhofer Weg 9, bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus (teilunterkellert, Bj. ca. 1920, Wohnfläche 91 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäuden  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 367/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Mittwoch, 3. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 5049** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	16	402	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Liebenthaler Weg 4 D	588 m <sup>2</sup>

laut Gutachter handelt es sich um das mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 2003, Wfl. ca. 112 m<sup>2</sup>) mit ausgebautem Geräteschuppen bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Liebenthaler Weg 4 E. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 387/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Mittwoch, 3. Februar 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Neuholland Blatt 429** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuholland	104	11	Hamburger Chaussee 21, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Handwerk	4.556 m <sup>2</sup>
4	Neuholland	104	13	Hamburger Chaussee 21, Verkehrsfläche Weg, Fahrweg	488 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16515 Neuholland, Hamburger Chaussee 21, bebaut mit einem Wohn- und Gewerbegebäude (2 Wohnungen, Büro, Ausstellungsräume, Wohnfl. 220,48 m<sup>2</sup>, Gewerbefläche 265,20 m<sup>2</sup>) und einem Lagertrakt (Lagerfläche 213,12 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Einzelwerte:  
a) Flurstück 11 164.700,00 EUR  
b) Flurstück 13 300,00 EUR.

Im Termin am 03.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 200/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 5. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 5042** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	16	404	Grünland, Liebenthaler Weg	222 m <sup>2</sup>
2	Wittstock	16	113/8	Gartenland, Am Rosenplan	329 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter sind die Grundstücke in 16909 Wittstock, Liebenthaler Weg gelegen. Das Flurstück 404 ist unbebaut; das Flurstück 113/8 ist bebaut mit Doppelgarage im Rohbau und kleinem, massiven Stallgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 388/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10. Februar 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Linum Blatt 1060** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linum	15	171	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Ackerland, Im Dorfe	7.560 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 16833 Linum, Nauener Straße 50, bebaut mit einem Büro-/Verwaltungsgebäude mit Anbau (zweigeschossig, teilunterkellert), einer Scheune und einem Nebengelass (zweigeschossig), Baujahr: um 1900, Umbau und Teilerweiterungen erfolgten ca. 1970 und ca. 1995

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 27/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 12. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Baumgarten Blatt 236** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Baumgarten	1	10/6	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 22 B	577 m <sup>2</sup>
3	Baumgarten	1	10/8	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 22 B	306 m <sup>2</sup>

(lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung in Fachwerkbauweise [Bj. 1997, Wfl. ca. 200 m<sup>2</sup>] bebaute Grundstück in 16775 Sonnenberg, Baumgarten, Heidestraße 22 B.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 328/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3413** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	39,66 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergfelde	1	1367/1	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Brückenstraße 3b, 3c	3.268 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nr. 19. des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3400 bis 3427). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Hierzu gehört das Sondernutzungsrecht am Stellplatz und an der Gartenfläche mit gleicher Nummer wie die Wohnung.

Verfügungsbeschränkung:

Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16. Mai 1996 / 31. Januar 1997 und 3. Juli 1997 (UR-Nr. K 814/96, K 141/97 und K 1142/97 des Notars Dr. Koch in Augsburg) Bezug genommen. Übertragen aus Blatt 3171; eingetragen am 21.10.1997.

laut Gutachter: Eigentumswohnung (EG und Keller rechts, Wohnfläche ca. 106,18 m<sup>2</sup>) mit Terrasse, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz und Gartenfläche in 16540 Hohen Neuendorf, Of Bergfelde, Brückenstraße 3 b.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 210/08

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Velten Blatt 6041, 6042 und 6047** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 6041**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	150,13/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten 5 203	Gustav-Gersinski-Straße 3	734 m <sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss des Appartments (Hinterbebauung) nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 1. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6041 bis 6047 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Februar 1997 (UR.-Nr. 187/97 Notar Rolf in Bielefeld); übertragen aus Blatt 285; eingetragen am 11. April 1997. Die Sondernutzungsrechte an den bisherigen PKW-Stellplätzen wurden aufgehoben und neu geregelt. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/ 22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002. Der Pkw-Einstellplatz Nr. 1 ist zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002.	

**Blatt 6042**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	268,43/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten 5 203	Gustav-Gersinski-Straße 3	734 m <sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss im Haupthaus nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6041 bis 6047 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Februar 1997 (UR-Nr. 187/97 Notar Rolf in Bielefeld); übertragen aus Blatt 285; eingetragen am 11. April 1997. Die Sondernutzungsrechte an den bisherigen Pkw-Stellplätzen wurden aufgehoben und neu geregelt. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/ 22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002. Der Pkw-Einstellplatz Nr. 2 ist zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002.	

**Blatt 6047**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	96,23/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten 5 203	Gustav-Gersinski-Straße 3	734 m <sup>2</sup> verbundene mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Haupthauses nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 7. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6041 bis 6047 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Februar 1997 (UR-Nr. 187/97 Notar Rolf in Bielefeld); übertragen aus Blatt 285; eingetragen am 11. April 1997. Die Sondernutzungsrechte an den bisherigen Pkw-Stellplätzen wurden aufgehoben und neu geregelt. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/ 22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002. Der Pkw-Einstellplatz Nr. 7 ist zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 28.06.1999/22.04.2002 (UR-Nr. 368/99, Notar Rolf und 115/02, Notar Stocksmeier in Bielefeld) eingetragen am 16.05.2002.	

(gemäß Gutachten: Gewerbeeinheit Nr. 2 [ehemals Tierarztpraxis] und Eigentumswohnung Nr. 7 im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses [Bj. 1889] in 16727 Velten, Victoriastr. 3. Die Eigentumswohnung Nr. 1 [Velten Blatt 6041] sollte im hinteren Teil des Grundstücks als separates Gebäude errichtet werden, ist jedoch nie gebaut worden.) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insg. 145.000,00 EUR

- a) für das Wohnungseigentum in Blatt 6041 auf: 7.000,00 EUR
- b) für das Wohnungseigentum in Blatt 6042 auf: 108.000,00 EUR
- c) für das Wohnungseigentum in Blatt 6047 auf: 30.000,00 EUR

Im Termin am 25.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 402/08

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 22. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	7	24	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Erholungsfläche, Grünanlage, Dorfstraße 29	2.047 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, einem Stallgebäude und einem Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.000,00 EUR.

Im Termin am 12.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 253/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 22. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Hohengüstow Blatt 260** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohengüstow	4	63/5	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen Unterdorfstr. 22	249 m <sup>2</sup>
2	Hohengüstow	2	64/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Unterdorfstr. 22	318 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem voll unterkellerten EFH mit ausgebautem Dachgeschoss (auf BV Nr. 2, Bj. 1995) und Doppelgarage (auf BV Nr. 1), gelegen Unterdorfstr. 22 in 17291 Uckerfelde, OT Hohengüstow, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 8.000,00 EUR,  
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 124.000,00 EUR,  
insgesamt auf 132.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 373/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 22. Februar 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Roddahn Blatt 112** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Roddahn	4	68	Holzungen, Düster Laake	38.664 m <sup>2</sup>
5	Roddahn	8	29/1	Wasser, langer Schlag	134 m <sup>2</sup>
5	Roddahn	8	29/2	Ackerland, langer Schlag	12.716 m <sup>2</sup>
6	Babe	5	75/1	Wasserfläche, Flöthgraben	341 m <sup>2</sup>
6	Babe	5	75/2	Landwirtschaftsfläche Niederstchwiesen	274 m <sup>2</sup>
6	Babe	5	75/3	Landwirtschaftsfläche Niederstchwiesen	8.860 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	8	28/1	Wasserfläche	91 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	8	28/2	Landwirtschaftsfläche	12.599 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	9	21	Landwirtschaftsfläche	15.600 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Roddahn	9	48	Landwirtschaftsfläche	2.278 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	9	49	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	2.939 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	9	56	Landwirtschaftsfläche	4.550 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	10	24	Landwirtschaftsfläche	37.864 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	10	58	Landwirtschaftsfläche Am Schulsteig	2.681 m <sup>2</sup>
6	Roddahn	10	59	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Schulsteig	1.300 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem unsanierten Siedlerhaus (auf Flst. 49), gelegen Helenenhof 3 in 16845 Neustadt/Dosse; im Übrigen unbebaute land- und forstwirtschaftliche Flächen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 7.730,00 EUR,  
lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 4.470,00 EUR,  
lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 27.100,00 EUR,  
insgesamt auf 39.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 554/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stegelitz, Flur 5, Flurstück 75/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Brachland, Links des Weges von Flieth, 2.862 m<sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 17268 Flieth-Stegelitz OT Stegelitz, Dorfstraße 2A, bebaut mit Einfamilienhaus (vollunterkellert, Baujahr ca. 1989, teilweise modernisiert: 1997/98), Schuppen, Garage und Stallungen,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 237/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 1. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2255** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alt Ruppin, Flur 10, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Im Roofwinkel, 3.042 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Alt Ruppin, Flur 10, Flurstück 148, Ge-

bäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Im Roofwinkel, 1.778 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Ruppın, Flur 10, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Im Roofwinkel, 3.441 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Alt Ruppın, Flur 10, Flurstück 146, Landwirtschaftsfläche Brachland, Roofwinkel, 4.018 m<sup>2</sup>

laut Gutachten sind die Flurstücke 147 und 148 bebaut mit einem Mehrfamilienhaus bzw. Stallgebäude und Kälberstall (genutzt als Hühnerstall) und die Flurstücke 145 und 146 mit einem Kuhstall bzw. einem Stallgebäude bzw. Scheune; gelegen Roofwinkel 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 76.000,00 EUR,  
 und für die Flurstücke 147 und 148 auf: 46.300,00 EUR  
 und für die Flurstücke 145 und 146 auf: 29.700,00 EUR.

Im Termin am 26.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 533/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 1. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neuruppın Blatt 8385 und Blatt 980** eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile

**Neuruppın Blatt 8385:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppın	14	397	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Am Ruppiner See	349 m <sup>2</sup>
2	Neuruppın	14	399	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Am Ruppiner See	71 m <sup>2</sup>

**Neuruppın Blatt 980: 1/12 Anteil an den Grundstücken**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuruppın	14	398	Verkehrsfläche Platz Am Ruppiner See	285 m <sup>2</sup>
3	Neuruppın	14	400	Verkehrsfläche Platz Am Ruppiner See	45 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebautes Erholungsgrundstück und Anteil an Parkflächen, mit direktem Seezugang, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2007 (Blatt 8385) und 12.12.2007 (Blatt 980) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 397 der Flur 14 Gemarkung Neuruppın auf 17.035,00 EUR;  
 für Flurstück 399 der Flur 14 Gemarkung Neuruppın auf 3.465,00 EUR;  
 für den 1/12 Anteil an Flurstück 398 der Flur 14 Gemarkung Neuruppın auf 108,00 EUR;  
 für den 1/12 Anteil an Flurstück 400 der Flur 14 Gemarkung Neuruppın auf 17,00 EUR  
 insgesamt auf 20.625,00 EUR.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 514/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 3. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 3369** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	7	5/11	Gebäude- und Freifläche Bahnstraße 27, 28	2.173 m <sup>2</sup>
2	Velten	7	5/13	Gebäude- und Freifläche Bahnstraße 27	1.430 m <sup>2</sup>
3	Velten	7	5/15	GF, Bahnstraße	387 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstücke in 16727 Velten, Bahnstraße 27/28, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1993/1996) mit 90 Wohneinheiten sowie eine Gewerbeeinheit im erweiterten Rohbauzustand.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 3.900.000,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 7 Flurstück 5/11 auf 2.600.000 EUR.  
 Für das Grundstück Flur 7 Flurstück 5/13 auf 1.300.000 EUR.  
 Für das Grundstück Flur 7 Flurstück 5/15 auf 21.000 EUR.

Im Termin am 07.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, da das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 70/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Gransee Blatt 1328** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gransee, Flur 3, Flurstück 195, 5.019 m<sup>2</sup>  
 laut Gutachter: Wohngrundstück in 16775 Gransee, Kraatzer Weg Nr. 2, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude (Bj. ca. 1920, nach 1990 nur teilweise modernisiert,

voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt ca. 171 m<sup>2</sup> Wohnfläche)  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 70/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 3. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Protzen Blatt 434** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Protzen	3	331	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 80	105 m <sup>2</sup>
7	Protzen	3	332	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 82	77 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: zwei Wohngrundstücke in 16833 Protzen, Dorfstr. 80 und Dorfstr. 82, bebaut mit je einem Reihenhäuser (Bj. ca. 1900), Wohnfläche: 75 m<sup>2</sup> und 62 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 50.000,00 EUR

Einzelwerte:

für das Grundstück lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 30.000,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 27/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 5. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Mühlenbeck Blatt 1140** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Mühlenbeck	2	63/10		1.062 m <sup>2</sup>
	Mühlenbeck	2	63/11		1.278 m <sup>2</sup>
	Mühlenbeck	2	63/14		739 m <sup>2</sup>
	Mühlenbeck	2	63/15		3.359 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einer Wohnhaushälfte und einem Lager-, Werkstatt- und Garagengebäude bebaute Grundstück im Außenbereich in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, An den Teichen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 488/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3453** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	30,51/1000	tausendstel	Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:		
zu 1	Das Grundstück hat infolge Flurstücksverschmelzung nunmehr folgende neue Bezeichnung				

1	1755	Gebäude- und Freifläche Elfriedestraße 41, 42, 43, 44	2.452 m <sup>2</sup>
---	------	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6, Obergeschoss, und dem Kellerraum mit gleicher Nr. im Haus 1 gemäß Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3448 bis 3490). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 26.10.1995, 06.12.1995 sowie 19.08.1996 (UR.-Nr. 3700/95, 4429/95 und 3158/96 des Notars Dr. Gassner in München) Bezug genommen.

Übertragen aus Blatt 3355 und eingetragen am 13.08.1998.

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zi.-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 71 m<sup>2</sup>) im 1. OG in der Elfriedestr. 44 in 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde. Dazugehörig ist das Sondernutzungsrecht an einem derzeit vermieteten Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 115/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 1299** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohen Neuendorf	9	517	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Eichenallee 8	684 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16540 Hohen Neuendorf, Eichenallee 8, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2005, Wohnfl. ca. 119 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 510/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 16. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4397** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	232,30/1000 Glienicke	1	100	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Franz-Schubert-Str. 48	1.217 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit G 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4396 bis Blatt 4399).  
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.  
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.  
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.  
Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und nach Maßgabe der Festlegungen in der Gemeinschaftsordnung.  
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 23. Dezember 1994 (UR-Nr 435/1994 des Notars Warning, Herford) Bezug genommen. Eingetragen am 18.10.1995.

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um eine vermietete 4-Zi.-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 103 m<sup>2</sup>) nebst Garagenstellplatz im EG des Vier-Familienhauses in der Franz-Schubert-Str. 48 in 16548 Glienicke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 425/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zehlendorf Blatt 760** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehlendorf	3	52/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstr.	2.466 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, einem Carport, einem Geflügelstall mit Überdachung, einem Holzschuppen und einem Hundezwinger in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 31a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 154.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 292/08

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 9. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 35, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Ring 62, groß: 2.468 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 591.430,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das Zubehör:

Kücheneinrichtung (Geräte und Möbel)	2.150,00 EUR
Geräte/Möbel - Café	3.345,00 EUR
Geräte/Möbel - Saal	6.865,00 EUR
diverser Tresenzubehör (Café/Saal)	4.070,00 EUR
	16.430,00 EUR

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.05.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Gebäude (ehemaliges Industriegebäude, Bauj. um 1900, Umbau/Modernisierung um 1990, mit Saal, Café und Büro, Nutzfläche rd. 850 m<sup>2</sup>) bebaut, das zu gastronomischen und kulturellen Zwecken genutzt wird.

Vermietung liegt vor.

AZ: 2 K 167/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 17. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1452** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 641, Gebäude- und Freifläche, Pausiner Weg 25, Größe: 902 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück Pausiner Weg 25 in 14656 Brieselang ist mit einem Dreifamilienhaus und einem als Wohnung genutzten Gartenhaus bebaut. Die Gebäude sind 1996/1994 errichtet und weisen Baumängel und -schäden auf. Die vier Wohnungen sind vermietet und verfügen zusammen über etwa 289 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 14.10.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 191.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 242/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Haage Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haage, Flur 5, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hamburger Straße 3, Größe: 62.506 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Hamburger Straße 3 in 14662 Mühlenberge Ortsteil Haage ist mit einem Gewerbeobjekt (Lagerhallenkomplex, ehemaliges Biomassekraftwerk), mit einem Wohn- und Bürogebäude und einer Funkmastanlage bebaut.

Die Wohnung ist vermietet, bzgl. der Funkmastanlage besteht ein Nutzungsvertrag.

Eine Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 05.10.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Die technischen Anlagen des Biomassekraftwerks, die Funkstation, der Bürocontainer an der westlichen Grundstücksgrenze und die Einbauküche im Wohn- und Bürogebäude werden nicht mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 240.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 192/09

### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18936** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 39, Flurstück 1097, Gebäude- und Freifläche, Spechtstraße, groß: 544 m<sup>2</sup>, Gemarkung Falkensee, Flur 39, Flurstück 1098, Gebäude- und Freifläche, Spechtstraße, groß: 54 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Spechtstraße 11 a, 14612 Falkensee gelegen und mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 130 m<sup>2</sup>) sowie einem Carport und einem Schuppen bebaut.

Im Termin am 22.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der Ersatzwerte der bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 398/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 909, Im Dol 1, groß: 726 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Behelfswohnheim und einem Holzschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.04.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

AZ: 2 K 129/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2524** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 904, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 160 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 25.10.2007 eingetragen.

Bei dem Grundstück handelt es sich laut Gutachten um baureifes Land.

AZ: 2 K 417/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19236** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 18,52/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 103, Flurstück 490, Gebäude- und Freifläche, Mozartplatz 22, 24, 26, 28, 30, groß: 4.810 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, rechts, des Hauses Mozartplatz 30; Nr. 36 des Aufteilungsplanes; mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz mit Nr. 36 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 03.06.2009 eingetragen worden.

Die nach Kenntnis des Gerichts vermietete Eigentumswohnung ist in einem Mietwohnhaus mit 40 WE (Bj. ca. 1969, Modernisierung 1999) und 40 Kfz-Stellplätzen gelegen. Sie verfügt über 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad und Loggia mit ca. 44 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einen Kellerraum. Außerdem besteht ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 36.

AZ: 2 K 200/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. März 2010, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1148** eingetragene Wohnungserbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Saarmund Blatt 1119 Flur 1 Flurstück 147 Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Bergstraße, groß: 2.455 m<sup>2</sup> in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung an auf die Dauer von 99 Jahren.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links im Aufteilungsplan mit Nr. B 8 bezeichnet. Es sind hinsichtlich der Terrassen und der Pkw-Stellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen. - versteigert werden.

Die Wohnung besteht laut Gutachten aus Wohnzimmer mit offener Küche und Zugang zur Dachterrasse, Schlafzimmer, Bad und Diele. Nutzfläche ca. 75,70 m<sup>2</sup>.

Postalische Anschrift: Bergstraße 18 a Haus B.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.06.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 12.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 234/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 8. April 2010, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 7651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1. Gemarkung Werder, Flur 15, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, groß: 1.353 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um unbebautes Wohnbauland mit landschaftlicher Prägung.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 28.01.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 2 K 363/08

#### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. Februar 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 3125** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 20, Flurstück 173, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 680 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, zweiseitig angebaut, 2 Stellplätze, 1 Garagenplatz

postalisch: 01968 Senftenberg, Lindenstraße 1 d

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.200,00 EUR.

Im Termin am 07.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 88/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. Februar 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1680** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück 257/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.325 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: ein Wohngebäude, ein gewerblich genutztes Gebäude, belegen in 03205 Calau, Lübbenauer Straße 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 95.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 108/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 4. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünewalde Blatt 540** eingetragene Grundstück der Gemarkung Grünewalde, Flur 3, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, 1.232 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus

Eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss,

nicht unterkellert, ca. 106 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr 2007

Postalisch: 01979 Lauchhammer OT Grünewalde, Bergstraße 24  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 40/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 4. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die in den Grundbüchern von **Ruhland** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Ruhland

Flur 4, Flurstück 983/2, 435 m<sup>2</sup> groß, GB Blatt 2562,

Flur 4, Flurstück 981/3, Gebäudenebenfläche, 1.180 m<sup>2</sup>, GB Blatt 2359,

Flur 4, Flurstück 984/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 4.648 m<sup>2</sup>, GB Blatt 2369,

Flur 4, Flurstück 984/2, Ackerland, 325 m<sup>2</sup>, GB Blatt 2369,

Flur 4, Flurstück 986, Ackerland, 643 m<sup>2</sup>, GB Blatt 2369,

Flur 4, Flurstück 1370, Straßenverkehrsflächen, 180 m<sup>2</sup>, GB Blatt 2369

versteigert werden.

Bebauung:

Es handelt sich um ein Gewerbeobjekt in 01945 Ruhland Bernsdorfer Str. 10, bebaut mit Verwaltungsgebäuden, Lagergebäuden, ehemaligem Imbiss, ehemaliger Gas-Füllstation, ehemaligem Kassengebäude, einer Garage mit Überdachung.

Die Gebäude wurden zu verschiedenen Baujahren (1965, 1956, 1968, 1975) errichtet. Teilweise wurden Um- und Ausbaurbeiten in den 90er Jahren durchgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige genannte Grundbuch am 03.02.2009, 14.04.2009 (für Flurstück 1370) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- für Flurstücke 981/3 und 983/2:	127.000,00 EUR
- für Flurstück 984/1:	85.000,00 EUR
- für Flurstück 1370:	200,00 EUR
- für Flurstück 984/2:	244,00 EUR
- für Flurstück 986:	480,00 EUR.

Im Termin am 26.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 5. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer**

**Blatt 1549** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lauchhammer, Flur 5,

Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Nordstraße, 836 m<sup>2</sup>,

Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Verkehrsfläche, Straße, 75 m<sup>2</sup>,

Flurstück 160, Ackerland, An der Nordstraße, 118 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lage: Hammerstraße 19, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau und Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 26.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 41/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2112** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 2, Flurstück 232/27, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 688 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus (als Reihenmittelhaus), Bauj. ca. 1985

postalisch: 01983 Großbräschen, Calauer Str. 23

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 28/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. März 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5411** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 6,

Flurstück 171, 409 m<sup>2</sup> groß und

Flurstück 174, 1 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus (ehem. gastronomische Einrichtung mit 1 WE), leer stehend, Teilsanierung ca. 1995 - 1998; Anbau mit 4 Räumen und 1 Werkstatt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 14/09

Amtsgericht Strausberg

**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 22. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 3498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2328, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 12, Größe 40.033 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Rohbauland, auf dem Grundstück ist nicht beschlagnahmtes Gebäudeeigentum errichtet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Hoppegarten OT Hönow, in zweiter Reihe zur Dorfstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 3/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. Februar 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1710** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 13, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Bahnhof 8, 8 a, 9, 10, Größe 9.354 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit nicht unterkellertem Baracke in Massivbauweise, vermietet, zwei verpachtete Kleingartenparzellen mit Gartenlaube

Lage: Landkreis Uckermark, Am Bahnhof 8 - 10, 16307 Gartz (Oder)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

AZ: 3 K 133/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Reichenberg Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenberg, Flur 3, Flurstück 19/19, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.045 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit 1-geschossigem, nicht unterkellertem Gewerbegebäude - ehemalige Feldsteinscheune - Errichtung etwa 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Teil des Denkmalbereiches „Gutsanlage mit Herrenhaus, Park und Wirtschaftshof - Mittelstr. 9, Reichenberg“, der insgesamt als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Seit Jahren ungenutzt, imVerfall begriffen, umfangreicher Instandsetzungsbedarf, angenommene zukünftige Nutzung in der vorgefundenen Form als ländliches Lager; als Einzeldenkmal ausgewiesen und gemäß § 34 BdgDSchG auf ewig zu erhalten

fangreicher Instandsetzungsbedarf, angenommene zukünftige Nutzung in der vorgefundenen Form als ländliches Lager; als Einzeldenkmal ausgewiesen und gemäß § 34 BdgDSchG auf ewig zu erhalten

Lage: 15377 Märkische Höhe, OT Reichenberg, Mittelstr. 9

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 47/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 23. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von Schwedt Blatt 2473 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schwedt/O., Flur 47, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche Vierradener Chaussee 2, Größe 1.247 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schwedt/O., Flur 47, Flurstück 17/2, Ödland, Chausseestraße, Größe 1.181 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: beide Grundstücke insgesamt bebaut mit Autohaus mit Verkaufspavillon und Werkstatt, Bj. 1991; 1994 um eine Werkstatt erweitert; seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung; Nutzfläche rd. 850 m<sup>2</sup> nach Ableitung von der Bruttogrundfläche; nicht unterkellert, DG tlw. vorhanden, einfache bis mittlere mit Anteilen gehobener Ausstattung, Zustand ausreichend bis mangelhaft, tlw. schlecht

planungsrechtlich: Außenbereich; lt. Entwurf des FNP (Stand 11/2000) als gemischte Baufläche ausgewiesen; Stammgrundstück ist Flurstück 172/2

Lage: Grüner Anger 2, 16303 Schwedt/O.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für die lfd. Nr. 11 (Flurstück 17/1) auf: 7.000,00 EUR

für die lfd. Nr. 12 (Flurstück 17/2) auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 167/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 25. Februar 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 59, Strausberg, Flur 16, Flurstück 897, 8.610 qm,

lfd. Nr. 60, Strausberg, Flur 16, Flurstück 898, 3.237 qm,

lfd. Nr. 61, Strausberg, Flur 16, Flurstück 899, 3.305 qm,

lfd. Nr. 62, Strausberg, Flur 16, Flurstück 900, 6.864 qm,

lfd. Nr. 63, Strausberg, Flur 16, Flurstück 901, 333 qm,

lfd. Nr. 65, Strausberg, Flur 16, Flurstück 903, 4.453 qm,

lfd. Nr. 66, Strausberg, Flur 16, Flurstück 904, 47 qm,

lfd. Nr. 67, Strausberg, Flur 16, Flurstück 909, 746 qm,

lfd. Nr. 68, Strausberg, Flur 16, Flurstück 910, 104 qm,

lfd. Nr. 69, Strausberg, Flur 16, Flurstück 913, 3.589 qm,  
 lfd. Nr. 70, Strausberg, Flur 16, Flurstück 914, 41.877 qm,  
 lfd. Nr. 71, Strausberg, Flur 16, Flurstück 915, 33.470 qm,  
 lfd. Nr. 75, Strausberg, Flur 16, Flurstück 984, Gebäude- und  
 Freifläche, Mittelfeldring, 4.260 qm,  
 laut Gutachten vom 16.07.1999, 20.07.1999, 21.07.1999: unbe-  
 baute Grundstücke  
 Lage: 15344 Strausberg, Mittelfeldring  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 1405 am  
 03.08.1998 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festge-  
 setzt auf:

1405	897	114.529,38 EUR
1405	898	14.827,46 EUR
1405	899	15.338,76 EUR
1405	900	28.121,05 EUR
1405	901	1.533,88 EUR
1405	903	18.406,51 EUR
1405	904	255,65 EUR
1405	909	3.834,69 EUR
1405	910	511,29 EUR
1405	913	235.194,27 EUR
1405	914	2.720.072,81 EUR
1405	915	904.986,63 EUR
1405	984	261.270,15 EUR

Im Termin am 14.08.2003 ist der Zuschlag v ersagt worden,  
 weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-  
 wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-  
 benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht  
 hat.

AZ: 3 K 449/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 1. März 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im  
 Saal 1, die im Grundbuch von **Sophienthal Blatt 109** eingetra-  
 genen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 5, Erho-  
 lungsfläche, Oderstraße 3, Größe 516 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 7, Ge-  
 bäude- und Freifläche, Oderstraße 3, Größe 345 m<sup>2</sup>  
 laut Gutachten: lfd. Nr. 3, Flurstück 5, unbebaut, derzeit Garten  
 lfd. Nr. 4, Flurstück 7, bebaut mit Einfamilien-  
 haus Baujahr 1950 in befriedigendem Zustand  
 und Nebengebäude (Garage, Werkstatt, Hobby-  
 raum)

Lage: 15324 Letschin OT Sophienthal, Oderstraße 3  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
 08.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt  
 festgesetzt:  
 für lfd. Nr. 3, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 5 auf:  
 1.900,00 EUR,

für lfd. Nr. 4, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 7 auf:  
 24.100,00 EUR.  
 AZ: 3 K 201/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im  
 Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 4699** eingetra-  
 gene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 251,  
 Große Str. 13, Größe 759 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus als Eck-  
 grundstück Große Straße/Violinengasse, Baugenehmigung aus  
 1996 und 1999; Bebauung: Vorderhaus, 2 Seitenflügel und  
 1 Quergebäude, 1- bis 3-geschossig ausgeführt, insgesamt 3 Woh-  
 nungen, 7 Gewerbeeinheiten, davon zzt. 2 Wohnungen und zwei  
 Gewerbeeinheiten leer stehend; Wohnfläche ca. 232 m<sup>2</sup>, Gewer-  
 befläche ca. 589 m<sup>2</sup>; Massivbauweise in überwiegend mittlerem  
 Ausstattungsstandard, leer stehende Gewerbeeinheit im Querge-  
 bäude mit erhöhtem Instandsetzungsbedarf; baubehördliche  
 Auflagen bestehen; teilweise vermietet  
 Lage: Große Str. 13, 15344 Strausberg  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
 17.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt  
 auf: 730.000,00 EUR.

Im Termin am 24.11.2009 ist der Zuschlag v ersagt worden,  
 weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-  
 wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-  
 benden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht  
 hat.

AZ: 3 K 647/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 8. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im  
 Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragenen  
 Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 27, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 50, Gebäude-  
 und Freifläche, Apfelallee, Größe 1.516 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 29, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 48, Gebäude-  
 und Freifläche, Apfelallee, Größe 2.746 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 30, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 49, Gebäude-  
 und Freifläche, Hauptstraße, 19/A, Größe 2.521 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 47/1, Gebäu-  
 de- und Freifläche, Größe 457 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 50 Mischbaufläche, Überbau eines Stall- und  
 Scheunengebäudes vom Flurstück 56/3 (Fremd-  
 grundstück), nur über benachbarte Grundstücke  
 verkehrs- und versorgungstechnisch angeschlos-  
 sen, keine dingliche Sicherung, auf dem Grund-  
 stück ist nicht beschlagnahmtes Gebäudeeigen-  
 tum errichtet

Flurstück 48 Mischbaufläche, Überbau eines Stallgebäudes vom Flurstück 50, nur über benachbarte Grundstück verkehrs- und versorgungstechnisch angeschlossen, keine dingliche Sicherung, auf dem Grundstück ist nicht beschlagnahmtes Gebäudeeigentum errichtet

Flurstück 49 Mischbaufläche, Hofgrundstück mit Wohnhaus, Stall und Werkstatt, Überbau von Lager und Garage auf Flurstücke 309 und 310 (Fremdgrundstücke), nur über benachbarte Grundstück verkehrs- und versorgungstechnisch angeschlossen, keine dingliche Sicherung

Flurstück 47/1 Mischbaufläche, Überbau eines Stallgebäudes einschließlich Anbau (Garage) vom Flurstück 47/2 (Fremdgrundstück)

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin

Flurstück 49: Hauptstraße 19A

Flurstücke 47/1, 48, 50 Ortslage Möglin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 50 4.200,00 EUR

Flurstück 48 4.600,00 EUR

Flurstück 49 4.100,00 EUR

Flurstück 47/1 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 413/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 8. März 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 4, Größe 25.359 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 92, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 12, Betriebsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Apfelallee, Größe 26.788 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 4 Ackerland

Flurstück 12 Ackerland, teilweise landwirtschaftliche Gebäudefläche bebaut mit zwei Stallgebäuden (Hühnerstall), Inaugenscheinnahme im Eckbereich Birnenallee/Apfelallee befand sich Sandgrube, später Nutzung als „Schuttkuhle“

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin

im Außenbereich der Gemeinde Möglin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 4 9.600,00 EUR

Flurstück 12 11.800,00 EUR.

AZ: 3 K 123/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 8. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 36, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 103, Größe: 57.386 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 104, Größe: 59.170 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: Ackerland

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin

im Außenbereich der Gemeinde Möglin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 103 21.800,00 EUR

Flurstück 104 22.500,00 EUR.

AZ: 3 K 314/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 8. März 2010, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 64, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 198, Größe 5.705 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 93, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 200, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe 3.517 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Flurstück 198 Wohnbaufläche/teilweise Ackerland

Flurstück 200 Ackerland/teilweise Wohnbaufläche

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin im Außenbereich der Gemeinde Möglin (Ackerland) als auch im Innenbereich (Wohnbaufläche)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 198 13.400,00 EUR

Flurstück 200 1.325,00 EUR.

AZ: 3 K 333/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 15. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 74, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 236, Größe 4.100 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 238, Größe 36.108 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 239, Größe 37.898 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 240, Größe 25.208 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Flurstück 236 Ackerland  
Flurstück 238 Ackerland  
Flurstück 239 Grünland  
Flurstück 240 Ackerland

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin im Außenbereich der Gemeinde Möglin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 236	1.600,00 EUR
Flurstück 238	13.700,00 EUR
Flurstück 239	7.600,00 EUR
Flurstück 240	9.600,00 EUR.

AZ: 3 K 324/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 15. März 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 68, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 214, Größe 40.017 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Ackerland/teilweise Wohnbaufläche

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin im Außenbereich der Gemeinde Möglin (Ackerland) als auch im Innenbereich (Wohnbaufläche) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.700,00 EUR.

AZ: 3 K 334/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 15. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 55, Hauptstraße 22, 23, Größe 1.749 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Mischbaufläche, bebaut mit Doppelhaushälfte, um 1810 als Akademiegebäude errichtet, später Brennerei und Speicher, Inaugenscheinnahme

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin, Hauptstraße 22, 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.500,00 EUR.

AZ: 3 K 343/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 15. März 2010, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 28, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 19, Größe 1.246 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Mischbaufläche, bebaut mit Herrenhaus, um 1592 als Teil eines Rittergutes errichtet, Inaugenscheinnahme

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin, Hauptstraße 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 EUR.

AZ: 3 K 353/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Waldsiedersdorf Blatt 797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldsiedersdorf, Flur 3, Flurstück 239, Weg zum Kr ummen Pfuhl 21, Erholungsfläche, Größe 742 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Bungalow und Schuppen

Lage: Weg zum Kr ummen Pfuhl 21, 15377 Waldsiedersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 272/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 22. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 21, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 57, Größe 126 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 58/1, Größe 1.656 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 57 Mischbaufläche, Gutswaage, um 1810 als Stallgebäude errichtet, 1952 Umbau zu kombinier-

ten Gebäude (Wohnhaus, Stall, Werkstatt) Inaugenscheinnahme

Flurstück 58/1 Mischbaufläche, ehemaliges Inspektorenhaus, um 1810 errichtet, 1992 zu Ausstellungsgebäude der Thaer-Gedenkstätte umgebaut Inaugenscheinnahme

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin

Flurstück 58/1: Hauptstraße 20, Flurstück 57 gelegen auf dem ehemaligen Gutshof im Ortskern Möglin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 57 650,00 EUR

Flurstück 58/1 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 344/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. März 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 255, Größe 40.870 m<sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 84, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 257, Größe 45.853 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Ackerland

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin, Außenbereich von Möglin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 255 15.500,00 EUR

Flurstück 257 17.400,00 EUR.

AZ: 3 K 323/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. März 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 101, Größe 65.076 m<sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 95, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 102, Land-

wirtschaftsfläche, Unland, Kossätenacker, Größe 66.375 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Ackerland

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Reichenow-Möglin OT Möglin, Außenbereich von Möglin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 101 24.700,00 EUR

Flurstück 102 25.200,00 EUR.

AZ: 3 K 313/09

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 24. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 9111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 559, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen, Größe 252 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: zweigeschossiges Endhaus, Baujahr 1996, unterkellert, unbefristet vermietet

Lage: Castorring 14, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 198/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 24. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2425** auf den Namen von Grapach Orientierungsmittel GmbH, Hoppegarten eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Handwerkerstraße, Größe 561 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Handwerkerstraße 15, Gewerbe und Industrie, Größe 1.908 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Fertigungshalle mit straßenseitigem Büro- und Sozialtraktanbau, Bauj. ca. 1995

Lage: Handwerkerstr. 15, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: Flurstück 453 = 17.000,00 EUR  
 lfd. Nr. 2: Flurstück 454 = 319.000,00 EUR  
 Gesamtaufgebot = 572.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 200/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. März 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 568** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 49,80/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 66/2, 69/6, 69/08 und 70/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 8.234 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung und dem Kellerraum, gelegen im Haus V, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 15 bezeichnet.

laut Gutachten vom 18.03.2009: 1-Zimmer-Wohnung im 2. OG des Hauses V nebst Keller, Größe ca. 41 m<sup>2</sup>, Baujahr des Wohnhauses ca. 1996, v. ermietet, Sondernutzungsrechte an einem Tiefgaragenstellplatz, Zustand: leicht abgewohnt, ohne wertbeeinflussende Instandhaltungsrückstände

Lage: Eichenstraße 6, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 619/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. März 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Parstein Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Parstein, Flur 2, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Im Dorf, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 34, Größe 2.912 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 15.04.2009: Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus und Stallruine, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 150 m<sup>2</sup>, Sanierung o. Ä. Ende der 1990er Jahre begonnen, nicht unterkellertes Massivhaus, Ursprung sehr einfaches Siedlungshaus, zum Ausstattungsstandard keine Einschätzung möglich, von außen erkennbare Mängel und ausstehende Fertigstellungsarbeiten, Sanierung nicht fertig gestellt, u. a. Putzarbeiten, Dachanschlüsse, -verkleidungsarbeiten, Nebengebäude: verschiedene entkernte Stallruinen, rückwärtig kaum einsehbare Ackerfläche im Außenbereich

Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht!

Lage: Angermünder Straße 6, 16248 Parsteinsee OT Parstein versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

AZ: 3 K 638/08

## Registersachen

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

73 GR 61 - Eingetragen am 08.12.2009 zu den Eheleuten Ulf Schlemminger, geb. am 07.01.1968 und Marina Schlemminger geb. Dachwitz, geb. am 20.04.1960, wohnhaft Luckauer Str. 57, 03253 Doberlug-Kirchhain:

Durch notariellen Ehevertrag vom 08.05.2009 ist Gütertrennung vereinbart.

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.